Der Aufruhr.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen,

vorgelegt von

Max Eisemann
aus Zweibrücken
Rechtsanwalt in Nürnberg.

ACAD. JURID. BAT. BIBL.

Approbiert am 27. Juli 1907.

Erlangen.
K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.
1907.

98

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Literaturverzeichnis.

Baumgarten Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Stuttgart 1888.

Berner Lehrbuch des deutschen Strafrechts 18. Aufl. 1898.

Beseler Kommentar über das St.G.B. für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, Leipzig 1851.

Binding Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil Bd. II. Abt. 2. Leipzig 1905.

Brauer Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, Erlangen 1872.

Brunner Deutsche Rechtsgeschichte.

Dahn Könige der Germanen Bd. VI—VIII.

Derselbe Westgotische Studien.

Daude Das St.G.B. für das Deutsche Reich mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 10. Aufl. Berlin 1907.

Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen. (R.G.E.Str.).

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (R.M.G.E.).

Endres Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Würzburg 1903.

Ernst siehe Herz und Ernst.

v. Feuerbach Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier. 12. Ausg. Gießen 1836.

Frank St.G.B. für das Deutsche Reich, erl., 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903.

G. siehe Zeitschriften.

Georges Lat.-Deutsches Handwörterbuch.

Goltdamer Die Materialien zum St.G.B. für die preuß. Staaten, Berlin 1851/52.

Grimm Jakob und Wilhelm Deutsches Wörterbuch 8. Bd. R—Schiefe. Leipzig 1893.

Haeberlin Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845.

Hälschner Das gemeine Deutsche Strafrecht, systematisch dargestellt, Bonn 1887.

Hecker Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts, Stuttgart 1887.

Heffter Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, 6. Aufl. Braunschweig 1857.

Heilborn Die geschichtl. Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft B. XVIII. S. 1—52.

Derselbe Der Landfriedensbruch nach dem R.St.G.B. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. XVIII. S. 161—228.

Henke Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Aufruhrs, neues Archiv des Kriminalrechts Bd. II. Jahrg. 1818, S. 541 ff.

Henle-Schierlinger Das St.G.B. für das Deutsche Reich. 2. Aufl. München 1903.

Hepp Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen nach gem. und württemb. Recht, Tübingen 1846.

Herz und Ernst Strafrecht der Militärpersonen, Berlin 1905.

v. Holtzendorff Handbuch des deutschen Strafrechts (H.H.) Bd. III. S. 129 ff. Artikel „Aufruhr" von John. Berlin 1872.

Hiller Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, Würzburg 1873.

Holtzendorffs Rechtslexikon (H.Rl.) Bd. I. Leipzig 1880. S. 178 ff. Artikel „Aufruhr" von Teichmann.

John s. Holtzendorff Hb.

Karlowa Römische Rechtsgeschichte Bd. II. 1. Teil Leipzig 1901.

Keller M.St.G.B. für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Motive und Reichstagsverhandlungen, Berlin 1873.

Knapp Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896.

Kohler Studien aus dem Strafrecht, Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert.

v. Koppmann Kommentar z. M.St.G.B. für das Deutsche Reich, 3. Aufl. bearbeitet von Weigel, München 1903.

v. Liszt Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Aufl. Berlin 1905.

Lönning Haftung des Staates, Frankfurt 1879.

Lutz Der Begriff der Öffentlichkeit im R.St.G.B. und in den strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Bennecke-Beling, strafrechtl. Abhandlungen, Heft 36, Breslau 1901.

Mayer Max Ernst Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen M.St.G.B., Leipzig 1903.

Derselbe: Über das Verbrechen des militär. Aufruhrs in der Deutschen Juristenzeitung. Jahrg. 1905. (Bd X.) Nr. 1. S. 56 ff.

Mayer Philipp Otto Die Notwehr und die Zusammenrottung im Militärstrafrecht, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1905, 1. Jahrg. Nr. 3. S. 75 ff.

Meyer Hugo Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. bearbeitet von Allfeld, Leipzig 1907.

Merkel Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Mommsen Römisches Strafrecht 1899.
Motive zum M.St.G.B. für das Deutsche Reich, in den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstages I. Legislaturperiode, 3. Session 1872. Bd III. Berlin 1872. S. 14 ff.
Mugdan Die gesamten Materialien zum B.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1899.
Oberniedermayer Kommentar über das M.St.G.B. für das Kgrch. Bayern, München 1870.
Olshausen Kommentar zum St.G.B. 7. Aufl. Berlin 1905/06.
Oppenhof Kommentar zum St.G.B. für das Deutsche Reich. 14. Aufl. herausgeg. von Delius, Berlin 1901 (Oppenhof-D.).
Plank Kommentar zum B.G.B. nebst E.G. Bd. VI. 3. Aufl. Berlin 1903.
Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (Rspr. Str.) Bd. I—X.
Rein Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus, Leipzig 1844.
Rubo Kommentar über das St.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein St.G.B. für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Schlesinger der Aufruhr. Strafrechtl. Abhandlungen von Bennecke-Beling, Heft 52, Breslau 1904.
Schütze Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1871.
Derselbe: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869.
v. Schwarze St.G.B. für das Deutsche Reich 5. Aufl. Berlin 1887.
Sighele Scipio Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen, übersetzt von Kurella, Dresden und Leipzig 1897.
Solms Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin 1892.
v. Staudinger Kommentar zum B.G.B nebst E.G. Bd. VI. 2. Aufl. München 1906.
St. siehe: Zeitschriften.
Stenglein Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, München 1857.
Teichmann s. Holtzendorffs Rl.
v. Wächter Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Stuttgart 1825.
Derselbe: s. Weiske's Rechtslexikon.
Derselbe: Begriff und Tatbestand des Verbrechens des Aufruhrs nach gemeinem Rechte. Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. S. 469—492.
v. Streit Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, Berlin 1872.

Weiske Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Bd. I. Leipzig 1839, Artikel „Aufruhr" von Wächter.

Derselbe: Sachsenspiegel.

Zoepfl Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, Heidelberg 1842.

Zeitschriften:

Deutsche Juristenzeitung.

Goltdamer, Archiv für Strafrecht (G.)

Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

I. Kapitel.

Geschichtliches.

§ 1.

A. Römisches Recht.

Literatur. Mommsen S. 562—565, S. 657—660, Schlesinger S. 7—11, Rein S. 522 ff., Wächter Lehrbuch, bes. Teil. S. 68—70, derselbe in Weiskes Rechtslexikon S. 467/468, Henke Archiv f. Kriminal-R. 1818. S. 548—551.

Nicht überliefert ist, ob die XII Tafeln bereits ein dem „Aufruhr" ähnliches Delikt kannten.

Zur Zeit der Republik ist vor allem die zu den leges sacratae gehörige lex Julia hervorzuheben, die eine Störung der tribunizischen Komitien mit Strafe bedrohte. Als Schlagwort für dieses Delikt findet sich in den Quellen [1]) die Bezeichnung seditio [2]), daneben auch tumultus [3])

---

1) Quellenstellen sind bei Mommsen S. 562/563. N. 4 und 7, Wächter Lehrb. II. S. 68—70 zitiert.

2) sed-itio nach Mommsen S. 562 N. 4 heißt dem Wortsinn nach Parteiung. Ursprünglich bezieht es sich nur auf politische Unruhestiftungen, muß aber, da eine scharfe Grenze zwischen staatlichen und persönlichen Unruhestiftungen nicht gezogen werden kann, auch auf letztere ausgedehnt werden.

Nach Georges, lateinisch-deutsches Handwörterbuch bedeutet seditio: 1. zwischen Einzelnen: Zwietracht, Zerwürfnis, 2. zwischen Mitgliedern eines politischen Vereins, bes. Mitbürgern und Soldaten: Aufstand, Aufruhr, Auflehnung, Meuterei, Krawall, Empörung.

3) tumultus, nach Georges a. a. O. = jeder Tumult, die lärmende Unruhe, der Lärm, das Getös, Getümmel, insbes. Waffenlärm, Verwirrung.

und turba[1]) (s. über die Bedeutung dieser promiscue gebrauchten Bezeichnungen Rein S. 522), und wird darunter weiterhin überhaupt die Unbotmäßigkeit einer zusammengerotteten Menge (coetus, conventus) gegenüber der Magistratur verstanden[2]). Wesentlich für die seditio ist nach Mommsen S. 562/563 N. 7 und im Anschlusse daran Schlesinger S. 11 der Begriff der Menge, und ist eine Festsetzung der Mindestzahl der Teilnehmer nirgends versucht. Straferschwerende Momente sind: Zusammenrottungen zur Nachtzeit, gemäß eidlicher Verabredung und Führung von Waffen. Die auctores seditionis sind mit härterer Strafe bedroht als die anderen Beteiligten.

Das Verbrechen der seditio gehört insofern zu den gegen das Gemeinwesen als solches gerichteten Verbrechen, zu den Staatsverbrechen, als die auctores seditionis dem Perduellionsverfahren unterliegen, während für die Teilnehmer, die ursprünglich wohl straffrei ausgingen, da im römischen Strafrecht bei den Massenverbrechen nur einzelne, besonders ausgezeichnete Individuen mit Strafe belegt werden, späterhin das kurz nach Sullas Zeit (Sulla † 78 v. Chr. Geb.) in das Strafrecht eingeführte Verfahren wegen Friedensbruchs (vis) in Anwendung gebracht wurde.

Hier kommen vor allem in Betracht die lex Plautio (oder Plotea) de vi, die lex Julia de vi publica

---

1) turba, nach Georges a. a. O. = lärmende Unordnung, Getümmel, Gewühl, Tumult; übertragen: ungeordnete Menge, Haufe, Schwarm, Schar, Menschengewühl, Volkshaufe.

2) Nach Wächter Archiv für Kriminalrecht 1835 S. 473, N. 3, Lehrb. Bd. II. S. 69, Henke a. a. O. S. 69, Heffter S. 174 N. 2, S. 275, umfaßt der Begriff seditio nicht nur Handlungen, welche direkt gegen die Obrigkeit gerichtet sind, sondern auch andere Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Zusammenrottung der Bürger zum Zwecke gegen einander zu verübender Gewalttaten.

und die lex Julia de vi privata[1]). Im allgemeinen findet auf die lediglich an der Zusammenrottung Beteiligten die lex Julia de vi privata Anwendung, die lex Julia de vi publica dagegen nur dann, wenn die Zusammenrottung für Wahlzwecke oder zur Störung von Gerichtsverhandlungen stattgefunden hat[2]).

Die in der lex Plautio und in der lex Julia de vi publica angedrohten Strafen sind: Untersagung von Wasser und Feuer, später gesteigert auf Deportation für Vornehmere, auf Todesstrafe für Geringere, während die lex Julia de vi privata als Strafe die Konfiskation des dritten Teiles des Vermögens nebst dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte aufstellt, wozu späterhin bei Vornehmeren Relegation, bei Geringeren Zwangsarbeit hinzukommt.

Die Zusammenrottung von Soldaten ist wenigstens für den, qui seditionem atrocem militum concitavit, mit Kapitalstrafe bedroht[3]).

Zu erwähnen ist hier auch das aus der Zeit der Republik stammende edictum de damno in turba dato. Nach diesem Edikt ist, wie Karlowa S. 1343/44 ausführt, schadensersatzpflichtig, wer absichtlich eine turba erregt, damit durch sie Schaden zugefügt werde, auch wenn er nicht dabei gegenwärtig gewesen ist, wie auch, wer in der turba sich befunden und in derselben zwar nicht selbst Schaden angerichtet hat, aber Anstifter der Schadenszufügung gewesen ist, wie endlich auch der, der zwar die turba nicht in der

---

1) Über Entstehung und Inhalt dieser leges vergl. Mommsen S. 128 ff.

2) Insofern ist auch die Aufstellung Meyer-Allfelds, Lehrb. S. 549 zu berichtigen, der ganz allgemein sagt, der Begriff des Aufruhrs erscheine im römischen Recht als vis publica.

3) s. Mommsen S. 564, N. 3 u. die dort angeführten Quellenstellen, Rein S. 513/514.

Absicht der Schadenszufügung, sondern vielleicht nur durch Geschrei (oder um Mitleid zu erregen) zusammengebracht, dann aber in derselben durch seinen dolus bewirkt hat, daß Schaden zugefügt wurde [1]).

B. Deutsches Recht.

§ 2.

I. Die Zeit vor der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.

Literatur. Dahn Könige der Germanen, VI. VII. u. VIII., derselbe Westgotische Studien, Brunner Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I u. II und die im Bd. II S. 57 u. S. 685 zit. Lit., Schlesinger S. 12—24. Heilborn. Zeitschr. Bd. XVIII. S. 1 ff.

Die ältesten germanischen Quellen kennen kein spezifisches Delikt, das dem Begriffe des modernen Aufruhrs entspricht. Vielmehr geht dieser in dem umfassenden Begriff der infidelitas auf [2]). Schon die ältesten germanischen Rechte strafen die Untreue gegen das Gemeinwesen als unsühnbare Tat mit Friedlosigkeit und Opfertod. Im fränkischen Reich, in dem der König zum Träger der Staatspersönlichkeit wurde, erscheint die Treue zum Gemeinwesen als Treue zum Träger der Staatsgewalt, als Königstreue. Wer sie bricht, hat nach Volksrecht Leben und Gut verwirkt [3]).

1) Beachtung verdient hier, daß Labeo (D 47. 8. l. 4 § 3) eine Fixierung der Mindestzahl bei der turba versuchte, indem er die Behauptung aufstellte, diese könne nicht aus 3 oder 4 Menschen bestehen, sondern setze eine größere Anzahl von Menschen voraus. Vgl. Karlowa S. 1343. — Die hier erwähnte Digestenstelle ist in § 8 zitiert.

2) S. Schlesinger S. 12. — Zur infidelitas, die in den Quellen nicht näher bestimmt ist, gehören auch Angriffe und Anschläge gegen die Person des Königs und sein Haus. Empörung, Landesverrat, Heerflucht (herisliz) und Landesflucht. S. Brunner Bd. II. S. 58.

3) Quellenstellen sind zitiert bei Dahn a. a. O., Brunner a. a. O., Schlesinger S. 12—16.

Sachsen-[1]) und Schwabenspiegel tragen zur Weiterentwicklung unseres Begriffes nichts bei.

Die unruhigen Zustände, die in den deutschen und italienischen Städten des Mittelalters herrschten und die Folge von ständigen Verfassungskämpfen sowie Auflehnungen aller Art gegen die herrschende Obrigkeit waren, erklären es, daß die deutschen und italienischen Stadtrechte des Mittelalters sich in ganz besonderem Maße mit dieser Art von Delikten beschäftigen. Doch ist auch hier der Begriff „Aufruhr" noch nirgends von anderen gegen den öffentlichen Frieden gerichteten Rottenverbrechen, insbesondere nicht vom Landfriedensbruche geschieden.

Die Strafen sind in den verschiedenen Rechten sehr verschieden: Geld-, Körper-, Schwertstrafen und Verweisung. Die Führer werden mit härteren Strafen bedroht als die übrigen Teilnehmer[2]).

§ 3.

II. Von der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. bis Feuerbach.

Literatur: Wächter Lehrb, bes. Teil S. 65 ff., ders. Begriff und Tatbestand des Verbrechens des Aufruhrs. Arch. d. Krim.-R's. Jahrg. 1835. S. 470 ff., Henke Arch. d. Krim.-R's. Jahrgang 1818. S. 541 ff., Feuerbach-M. Lehrb. S. 187 ff., Hefftter, Lehrb. S. 174 ff., Heilborn a. a. O. S. 30 ff., Schlesinger S. 29—36, Schütze notw. Teilnahme S. 371 f.

Das Verdienst, einen entscheidenden Schritt nach vorwärts getan, überhaupt erst den Begriff des „Aufruhrs" als delictum sui generis geschaffen zu haben, gebührt der

1) Vgl. Sachsenspiegel Buch III Art. 8, Strafe: Buch II art. 13 § 5. (Ausgabe von Weiske).

2) Quellenstellen sind zitiert bei: Schlesinger S. 17—22, Kohler Studien aus dem Strafrecht, Strafrecht der italienischen Statuten vom 12—16. Jahrh., Heilborn a. a. O. S. 1 ff. — Vgl. auch Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. S. 292 f.

peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532, der Constitutio criminalis Carolina (C.C.C.), die in art. 127 sagt:

„Straff der jhennen, so auffrur des volks machen[1]):

Item, so eyner inn eyn land, statt, oberkeyt oder gepiet geuerliche fürsetzliche und bosshafftige auffruren des gemeynen volcks wider die oberkeyt macht und das also auff jn erfunden würde, der soll nach gross und gelegenheyt seiner misshandlung je zu zeitten mit abschlahnung seins haupts gestrafft oder mit rutten gestrichen, und auss dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden, darinn Richter und urteyler gebürlichs radts damit niemandts unrecht geschehe und solch bösslich embörung verhüt pflegen sollen“[2]).

In den Vorläufern der C.C.C., der bambergischen Halsgerichtsordnung (mater Carolinae) vom Jahre 1507 und der brandenburgischen Halsgerichtsordnung (soror Carolinae) vom Jahre 1516, ebenso im Projekt I der C.C.C. fehlen noch die Worte: „wider die oberkeyt“. Dadurch, daß Projekt II der C.C.C. diese Worte in den Tatbestand des Aufruhrs einfügte, wurde dieser streng vom Landfriedensbruch (C.C.C. art. 129) geschieden, der sich nicht gegen die Obrigkeit, sondern nur gegen Private richtet[3]).

Als weitere Reichsgesetze, die Bestimmungen über den nunmehr nur noch gegen die Obrigkeit gerichteten „Aufruhr“

---

1) Zu beachten ist, daß nur das auffrur machen, das concitare facere seditionem populi, also nur die Handlung des Aufwieglers selbst, als peinliche Missetat hervorgehoben wird. (S. Schütze Lehrb. S. 266 N. 26.)

2) Zitiert nach Zoepfl. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Heidelberg 1842.

3) S. Schlesinger S. 25/26.

enthalten, sind zu erwähnen: die Reichstagsabschiede von Augsburg von den Jahren 1526 (§ 4) und 1530 (§ 70), von Speyer 1526 (§§ 1, 5—8), von Regensburg 1594 und der Reichsschluß vom 14. September 1731 (§ 5)[1]).

Die deutschen Kriminalisten der gemeinrechtlichen Literatur haben zur Fortentwicklung unseres Begriffes nichts geleistet. Es beschäftigen sich zwar einige Schriftsteller kurz auch mit dem „Aufruhr", doch stützen sich dieselben meist nur auf das römische Recht, das sie sogar mehrfach noch falsch und mißverständlich anwenden.

§ 4.

III. Von Feuerbach und Wächter bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

Literatur Feuerbach-Mittermaier Lehrb. S. 187 ff., Wächter Lehrb. bes. Teil S. 64 ff., derselbe Archiv des Krim.-R. 1835. S. 170 ff.

Zwei unserer hervorragendsten Kriminalisten zu Beginn des 19. Jahrhunderts fühlten das Bedürfnis, sich etwas eingehender mit dem bis dahin noch ungeklärten Begriffe des „Aufruhrs" zu befassen und die Tatbestandsmerkmale desselben genauer festzustellen und von verwandten Delikten abzugrenzen.

Besonders das Verdienst Wächters ist es, den Begriff „Aufruhr" derart geklärt zu haben, daß die neuere Gesetzgebung auf der von ihm geschaffenen Grundlage dieses Delikt weiter ausbauen konnte. Wächter scheidet auch den „hochverräterischen Aufruhr", der mit Recht als Verbrechen gegen den ganzen Staat, die Verfassung oder das Oberhaupt des Staates zur Lehre vom „Hochverrat" gestellt wird, aus, da unter „Obrigkeit" nur die verschiedenen einzelnen Behörden zu verstehen sind.

1) S. Schlesinger S. 26—28, Wächter im Arch. f. Krim.-R. 1835. S. 472.

Die Strafgesetzbücher der deutschen Einzelstaaten enthalten alle ein eigenes selbständiges Delikt „Aufruhr". [Näheres s. bei Haeberlin Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern Bd. II S. 145 bis 189, Stenglein Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, an den einschlägigen Stellen, Schlesinger S. 41—46, Hepp die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen nach gemeinem und württembergischem Recht 1846 § 53, Heffter Lehrb. des gemeinen deutschen Strafrechts 1854 S. 219.] Die Stellungnahme der einzelnen deutschen Strafgesetzbücher zum „Aufruhr" wird gelegentlich der Erörterung der einzelnen Tatbestandsmerkmale besprochen werden.

Das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 lehnt sich in Bezug auf unser Delikt hauptsächlich an das preußische Strafgesetzbuch von 1851 §§ 89—91 an.

II. Kapitel.

Der „Aufruhr" nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

§ 5.

A. Der Begriff des Aufruhrs nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

§ 115 Abs. I R.St.G.B. lautet: „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs bestraft."

Damit ist der moderne Begriff des Aufruhrs gegeben. Er ist behandelt im 6. Abschnitte des besonderen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches, der die Überschrift „Widerstand gegen die Staatsgewalt" trägt. Der „Aufruhr" ist, wie Frank in Note 1 zu § 115 sagt, „ein qualifizierter Fall des Widerstandes in den Formen der §§ 113 und 114 R.St.G.B.,

und zwar liegt das qualifizierende Moment darin, daß die Widerstandshandlungen durch die Zahl der Beteiligten einen höheren Grad der Gefährlichkeit annehmen".

Vorausgesetzt ist vor allem eine „öffentliche Zusammenrottung", bei der einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, oder bei der ein solcher Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angegriffen wird (§ 113 Abs. I), auch wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird (§ 113 Abs. III), oder bei der es ferner unternommen wird, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen (§ 114). Aber nicht nur bei einer „öffentlichen Zusammenrottung" muß eines dieser Delikte begangen worden sein, damit es sich als „Aufruhr" darstellt, sondern als weitere Voraussetzung wird auch verlangt, daß es „mit vereinten Kräften" begangen wurde. Strafbar ist dann jeder „Teilnehmer" an einer solchen Zusammenrottung.

Der „Aufruhr" wird von Schütze notw. Teilnahme S. 321 ff., Lehrb. S. 267 als „Mengevergehen", von Schlesinger S. 1 als „Rottevergehen" und von Freudenthal notw. Teilnahme S. 122 ff. als ein Konvergenzdelikt[1])

1) Den Gegensatz dazu bilden nach Freudenthal a. a. O. die sog. Begegnungsdelikte, bei denen die Handlungen der einzelnen Teilnehmer gegen einander wirken z. B. das Duell.

bezeichnet, d. h. als ein Delikt, bei dem die Handlungen der Beteiligten nach einem gemeinsamen äußeren Zielpunkte hinstreben (konvergieren).

§ 115 R.St.G.B. enthält viel strengere Strafbestimmungen als die §§ 113 und 114, obwohl doch nur die in diesen beiden Paragraphen unter Strafe gestellten strafbaren Handlungen von den Aufrührern begangen werden können. Der Grund hiervon liegt, wie schon erwähnt, in der besonderen Gefährlichkeit des Aufruhrs für die Staatsordnung. Insofern ist der Aufruhr gerade als Gefährdungsdelikt mit ausgezeichneter Strafe bedroht. Näheres hierüber siehe in § 7.

B. Die Voraussetzungen des Deliktes Aufruhr nach dem R.St.G.B.

§ 6.

I. Objekt des Aufruhrs. Die in den §§ 113 und 114 R.St.G.B. bezeichneten Handlungen.

Vor allem muß, ehe von einem „Aufruhre" gesprochen werden kann, feststehen, daß eines der in den §§ 113 und 114 R.St.G.B. bezeichneten Delikte begangen wurde. Auf eine nähere Erörterung dieser beiden Paragraphen kann hier nicht eingegangen werden und wird in dieser Beziehung auf die einschlägige Literatur, bes. John in H.H. Bd. III S. 115 ff., Meves ebendort Bd. IV S. 306, Hiller Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, Würzburg 1873, v. Streit die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, Berlin 1892, Pfeiffer zur Interpretation des § 113 R.St.G.B. (Diss. Marburg 1895), sowie die Lehrbücher und Kommentare zum R.St.G.B. §§ 113 und 114 verwiesen.

Hervorgehoben sei hier jedoch, daß (in Bezug auf § 113) nur solche Amtshandlungen in Betracht kommen können,

welche der Beamte in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes vornahm. Fehlt dieses Moment, so kann die Zusammenrottung niemals als „Aufruhr" sich qualifizieren[1]).

Es genügt auch, wenn der Tatbestand nur eines der beiden Paragraphen gegeben ist. Das Gegenteil darf nicht aus dem Bindewort „und" gefolgert werden, das hier nur gleichbedeutend mit „oder" ist (s. Oppenhof-D. N. 7).

Unklar ist nach der Disposition des Gesetzes und dem Wortlaut des § 115, ob das Delikt des § 117 R.St.G.B. (Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte ꝛc.), das eigentlich nur als Spezialfall der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Delikte sich darstellt, indem es sich gegen eine bestimmte Beamtenkategorie wendet (vgl. R.G.E.Str. Bd. XXXIV S. 113), Bestandteil des Tatbestandes des Aufruhrs sein kann. Das Gesetz hat allerdings zwischen den §§ 113 und 114 den Aufruhr (§ 115) und den Auflauf (§ 116) eingeschoben, man kann jedoch m. E. ohne Bedenken mit Binding a. a. O. S. 804 der Ansicht sein, daß auch die Zusammenrottung, bei der einem Forst- oder Jagdbeamten mit vereinten Kräften Widerstand im Sinne des § 113 geleistet wird, als Aufruhr sich darstellt, indem soweit — aber nicht weiter — § 117 nur eine Schärfung des § 113 enthalte, er in dem Zitat des § 113 in § 115 mit inbegriffen sei[2]).

§ 7.

II. Der Begriff „Zusammenrottung" im Sinne des § 115 R.St.G.B.

Nach Grimms Wörterbuch Bd. 8 Sp. 1315 ff. ist das Wort „Rotte" = Abteilung, Schar, ein Lehnwort aus dem

1) S. John in H. H. Bd. III S. 130 N. 1, Schlesinger S. 58, Löning Haftung des Staates S. 118—121.

2) S. auch Oppenhof-D. A. 7, Olshausen N. 3 zu § 115.

Französischen. Das Gebrauchsgebiet des Wortes ist ein eingeschränkteres gegen früher, indem die „Rotte“ nur noch in militärischem Sinne oder in der üblen Bedeutung von schlimme Schar, Bande gebraucht wird.

Die Zahl der zu einer „Rotte“ in militärischem Sinne gehörigen wechselt mit der Entwicklung der Heereseinrichtungen. Mit „Rotte“ bezeichnet man in der militärischen Sprache die „Rottgesellen“, welche hintereinander stehen. Ihre Anzahl kann sich auf zwei verringern, ja es gibt sogar „blinde Rotten“, die nur aus einem Manne bestehen, nämlich die Flügelmänner, hinter denen Niemand mehr steht. Früher kam daneben das Wort „Rotte“ auch in der Bedeutung von Schar, Haufe, Menge, ohne üblen Nebensinn vor. Diese Seite der Gebrauchsanwendung ist aber in der heutigen Sprache wieder verkümmert. Der Begriff in nicht militärischem Sinne ist ins Üble gewandt worden. Unter „Rotte“ werden Aufrührer, Verschwörer, Rebellen zusammengefaßt, so in der Bibelübersetzung Luthers die Anhänger Korahs, der sich gegen Moses empörte. Die „Rotte Korah“ ist zum geflügelten Worte geworden. Auch sonst spricht man oft von einer üblen Schar als von einer Rotte[1]).

Als Rotte werden auch öfters Spaltungen und Parteiungen auf religiösem Gebiete bezeichnet: Rotte = Sekte; sehr häufig bei Luther, von seinem Standpunkte aus alle nicht lutherischen Richtungen meinend: „päpstliche Rotte“.

Unter dem gleichfalls früher mehr als heute gebrauchten Worte „Rottieren“ versteht man: in Rotten, Scharen, Abteilungen ordnen, sich zusammenscharen (meist mit einer üblen Nebenbedeutung), sich zu bösen Zwecken zusammenrotten, so zur Verschwörung, zum Aufruhr[2]).

1) Vergl. „Die Bürgschaft“ von Schiller: „Da stürzet die raubende Rotte hervor aus des Waldes nächtlichem Ort.“

2) Vgl. Reichsschluß von 1731. § 5. Schiller, Fiesko II. 4. „Man steckt die Köpfe zusammen, rottiert sich zu Hauf.“

Auch im § 115 R.St.G.B. ist das Wort Zusammenrottung im üblen Sinne gebraucht[1]). Unter Zusammenrottung wird hier eine bewußte Verbindung Mehrerer zu einem gewalttätigen Handeln verstanden (Erk. d. kgl. sächs. Oberappell.-Gerichts Dresden v. 4. I. 1875, abgedr. St. V. 282 f.). Eine bloß zufällige oder wenigstens nicht zu dem in §§ 113 u. 114 R.St.G.B. bezeichneten rechtswidrigen Handeln zusammengetretene Vereinigung von Menschen, insbesondere ein „Auflauf" i. S. des § 116 R.St.G.B. ist an und für sich noch keine Zusammenrottung i. S. des § 115 (Olshausen N. 1 a), sondern es ist mindestens erforderlich, daß die versammelte Menge das gemeinschaftliche Bewußtsein hat, daß Gewalttätigkeiten verübt werden (vergl. R.G.E.Str. Bd. XX S. 405)[2]). Vorausgesetzt wird aber allgemein eine räumliche Vereinigung mehrerer Menschen. Räumlich getrennte Personen können niemals zusammengerottet sein[3]),

1) Außer in § 115 findet sich der Begriff gleichfalls in üblem Sinne noch in den §§ 122. 124 u. 125 R.St.G.B.

2) S. v. Liszt, Lehrb. S. 404 „Zusammenrottung ist die durch die gemeinsame rechtswidrige Absicht zusammengehaltene, nach außen als geschlossene Gruppe hervortretende, räumliche Vereinigung mehrerer Menschen". Berner Lehrb. S. 393. Die Versammelten müssen als eine von böser Absicht beseelte Anzahl von Menschen erscheinen". Oppenhof, D. N. 1 zu § 115. „Zusammenrottung bezeichnet eine bewußte äußerlich erkennbar gewordene räumliche Verbindung Mehrerer zu einem sofortigen unerlaubten, gewalttätigen Handeln". S. auch Heilborn Zeitschr. Bd. XVIII. S. 162. Eine Zusammenrottung ist also die räumliche Zusammenscharung mehrerer Menschen in der erkennbaren Absicht, die durch die Vereinigung erlangte Macht zu bösen Zwecken zu mißbrauchen. Abw. nur Binding a. a. O. S. 805, der die Ansicht vertritt, daß nicht verlangt werden könne, daß die Rotte diese Absicht erkennbar kundgebe".

3) Vergl. Rspr. Str. Bd. VIII S. 322. R.G.E.Str. Bd. II. S. 80, Bd. III. S. 1, G. Bd. III. S. 42 Urt. d. R.G. IV. S. v. II. Apr. 1893, Olshausen N. 1 a, Oppenhof-D. N. 1, Frank N. II. 1, Henle-Schierlinger N. 1, v. Liszt Lehrb. S. 104.

vielmehr muß eine nach außen als geschlossen hervortretende Gruppe (s. v. Liszt, Lehrb. S. 404 Heilborn. Zeitschr. Bd. XVIII, S. 178) verhanden sein.

Wie schon in § 5 erwähnt, ist der Aufruhr wegen seiner Gefährlichkeit für die Staatsordnung im Vergleiche mit den §§ 113 und 114 R.St.G.B mit erhöhter Strafe bedroht. Die besondere Gefährlichkeit des Aufruhrs liegt in der großen Gefahr, die die Rotte in sich birgt. Es ist eine eigentümliche, in der Geschichte schon oft bestätigte psychologische Erscheinung[1]), daß die Menschen, wenn sie sich zu einem Haufen, zu einer Rotte zusammengeschart haben, viel gefährlicher sind, wie als einzelne Individuen und mit Leichtigkeit sich zu Handlungen hinreißen lassen, deren sie als einzelne Individuen wohl schwerlich jemals fähig gewesen wären. Es ist oft, als ob ein wilder Taumel die zusammengerottete Rotte erfaßt hätte, der — wie ein vom plötzlichen Sturm gepeitschtes Meer oft alle ihm von Menschenhand gezogenen Dämme überflutet — alle Regungen der Vernunft unterdrückend die von der Gesetzgebung gezogenen Schranken überschreitet und nur noch als entfesselte Leidenschaft, kein Gebot der Obrigkeit mehr achtend, blindlings den Willen der Rotte zur Ausführung zu bringen trachtet. Ja oft hat die Rotte selbst nicht einmal einen eigenen Willen, gehorcht vielmehr blind den Anordnungen der „Rädelsführer". Die Gründe dieser Erscheinung sind mannigfacher Art: Der Einzelne taucht in der Rotte unter, und ist es bei strafbaren von der Rotte begangenen Handlungen meist sehr schwer, die Schuld des Einzelnen festzustellen. Jedes Glied der Rotte findet einen

1) Psychologische Ausführungen siehe bei Scipio Sighele: „Die Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen", übersetzt von Kurella. Dresden und Leipzig 1897, Heilborn a. a. O. S. 172 ff., M. E. Mayer in der D. J. Z. 1905 Nr. 1. S. 56 ff. Derselbe, Strafschärfungsgründe S. 49—51, Schlesinger S. 49/50.

Halt, eine Stütze an den anderen Gliedern, dadurch wird der Mut des Einzelnen und damit auch wieder der Mut der Rotte gesteigert, so daß die Rotte als solche weit größere Kräfte in sich birgt als die Summe der Kräfte der Einzelnen ausmacht. Die Rotte zieht auch leicht anfangs ganz Unbeteiligte in sich hinein und reißt sie mit sich fort, ohne daß sie dies vielleicht selbst will. Treffend sagt Sighele a. a. O. S. 118: „In solchen Augenblicken, wo die brutalsten und wildesten Leidenschaften angefacht werden, sehen wir plötzlich die Hüllen der Kultur fallen und den Wilden wieder erscheinen; dem gegenüber kommt man dann fast zwangsmäßig zu der Hypothese, daß der ursprüngliche Mord-Instinkt des Urmenschen in solchen Szenen eine „atavistische" Auferstehung feiert." Sicher sind die Verbrechen der Menge auf solch schlummernde, grausame Tendenzen zurückzuführen [1]).

§ 8.

1. Die Zahl der zu einer Zusammenrottung im Sinne des § 115 R.St.G.B. erforderlichen Personen.

Eine alte Streitfrage herrscht darüber, wie viele Personen erforderlich sind, damit von einem „Aufruhr" gesprochen werden kann. Treffend sagt Schütze notw. Teiln. S. 374 (ähnlich Schlesinger S. 51): „Die Zahl der Subjekte des Aufruhrs bestimmen wollen, heißt die Frage aufwerfen, wieviele Bewaffnete eine Festung zu nehmen, wieviele Meutehunde einen Eber zu bewältigen, wieviele Schläge eine Eiche zu fällen vermögen." Die moderne Praxis steht überwiegend auf dem Standpunkt, daß schon zwei Personen zu einer Zusammenrottung genügen, also den Tatbestand des § 115

1) Über die Gefährlichkeit der Menge siehe bes. Sighele a. a. O. S. 116 ff., der eine Reihe lehrreicher Beispiele, bes. aus der franz. Revolution gibt.

R.St.G.B. erfüllen können[1]). Diese Ansicht wird aber vielfach bekämpft und dies mit Recht, denn von einer Zusammenrottung von zwei Personen zu sprechen ist m. E. schon von rein sprachlichen Gesichtspunkten aus (s. § 7) ebenso unmöglich, wie zwei Getreidekörner als einen Haufen, zwei Tiere als eine Herde, zwei Bäume als einen Hain zu bezeichnen[2]).

Die gemeinrechtliche Doktrin, bes. Feuerbach[3]), verlangte im Anschluß an eine Digestenstelle[4]) zum Aufruhr eine Zusammenrottung einer Menschenmenge in der Mindestzahl von 10 Personen. Unter dem Einflusse Feuerbachs stellten auch die Strafgesetzbücher von Bayern vom Jahre 1813 Art. 319, Württemberg v. J. 1839 Art. 175, Oldenburg v. J. 1814

---

1) S. Olshausen N. 2 zu § 115, Henk-Schierlinger N. 1 zu § 115, Heilborn a. a. O. S. 168 ff., 174, 182 f., Becker, D. J. Z. 1905 S. 1157 f., R.G.E.Str. Bd. II. S. 80, Bd. XIII S. 17 (zu § 122: „Der Begriff „Rotte" enthält nicht unbedingt eine Vereinigung von mehr als zwei Personen). R.M.G.E. Bd. III. S. 128 ff. Urt. d. II. Sen. v. 2. Juli 1902. Bd. X. S. 22 ff. Urt. d. II. Sen. v. 21. März 1906. — Weitere Entscheidungen sind zitiert bei Rüdorff-St. N. 3 zu § 115.

2) S. auch Goltdamer, Materialien II. S. 128: „Von 3 Personen, welche schnell zusammentreten können, kann man in der Tat nicht sagen, daß sie sich „zusammenrotten". Die „Rotte" wird immer nur ein größerer Haufen sein können."

3) Lehrb. S. 188, ebenso auch Karl Ferd. Hommel. Rhapsodia quaestionum observatio 225. v. J. 1766.

4) D 47. 8. (De vi bonorum raptorum) l. 4 § 3. „Turbam autem ex quo numero admittimus? Si duo rixam commiserint, utique non accipiemus in turba id factum, quia duo turba non proprie diceatur: enimvero si plures fuerunt, decem aut quindecim homines, turba dicetur. Quid ergo si tres aut quatuor? Turba utique non erit; et rectissime Labeo inter turbam et rixam multum interesse ait, namque turbam multitudinis hominum esse turbationem et coetum, rixam etiam duorum". Zitiert nach der Ausgabe von Kriegel, Leipzig 1856.

Art. 324 das Erfordernis einer Mindestzahl von 10 Personen auf. Weniger als 10 Personen können darnach niemals einen Aufruhr, sondern höchstens eine Widersetzlichkeit begehen. Das Strafgesetzbuch für Württemberg (Art. 175) verlangt außerdem noch, daß die zusammengerotteten 10 Personen über 16 Jahre alt sein müssen[1]). Die meisten anderen Partikularstrafgesetzbücher verlangen eine Mehrzahl bezw. eine Menge[2]) von Personen, damit ein „Aufruhr" angenommen werden kann, ohne indessen eine Mindestzahl festzusetzen. Es wird dem richterlichen Ermessen überlassen, ob ein Aufruhr oder eine bloße Widersetzlichkeit anzunehmen ist. Der maßgebende Gesichtspunkt für die Entscheidung des Richters ist, wie das Strafgesetzbuch für Baden v. J. 1845 (§ 622) auch ausdrücklich hervorhebt, daß eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen sich zusammengerottet habe, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen seien[3]).

---

1) Haeberlin, Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern Bd. II. S. 145—149, 139/140, Hepp: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen nach gemeinem und württemb. Recht. Tübingen 1846 S. 200 f. heben mit Recht das Unlogische dieser Bestimmung hervor.

2) So Bayern 1861. Art. 104—106, 139/140, hier Aufstand = Aufruhr, während als Aufruhr nach Art. 104 derjenige Hochverrat bezeichnet wird, der von einer zusammengerotteten Menschenmenge mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt zu erreichen gesucht wird.

3) Den gleichen Gesichtspunkt heben die Motive zu dem Entwurfe eines bayr. St.G.B.'s vom Jahre 1827 S. 104 hervor, indem sie betonen, daß Zahlenbestimmungen als völlig willkürlich hier zu vermeiden seien, vielmehr „alles darauf beruhe, daß die aus der Zahl der zusammengerotteten Personen sich vereinigende Kraft so groß sei, daß die der Obrigkeit

Während § 167 des preußischen Allgem. L.R's. II. Tit. 20 für den „Aufruhr" das ganze oder teilweise Zusammenbringen einer Klasse des Volkes oder der Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, verlangt, genügte es nach dem preußischen St.G.B. vom 14. April 1851 zum Begriffe des Aufruhrs in §§ 91/92, wenn „mehrere Personen" öffentlich sich zusammenrotteten und mit vereinten Kräften die in §§ 89/90 bezeichneten Widersetzlichkeiten begingen. Diese Erweiterung des Aufruhrbegriffes beruhte auf der Annahme, daß auch dann, wenn nicht große Massen von Personen den Aufruhr gebildet haben, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet sein könne. Dies geht auch insbesondere schon daraus hervor, daß die bei früheren Beratungen der Gesetzesrevisionskommissionen aufgestellten Vorschläge: „eine größere Anzahl von Menschen" (1828), „eine bedeutende Anzahl von Menschen" (1830, 1833), „eine nach den Verhältnissen des Ortes oder der Umstände bedeutende Anzahl von Menschen" (1836) oder eine bestimmte Zahl (10 oder 20), zu verlangen, nicht angenommen wurden, sondern die Fassung „mehrere Personen" (im Anschlusse an Art. 113 des sächs. St.G.B. von 1855) beschlossen wurde[1]). Diese Fassung bedeutet nach dem ganzen Sprachgebrauche des preuß. St.G.B. von 1851, daß eine größere Anzahl,

---

zu Gebote stehenden ordentlichen Zwangskräfte nicht ausreichend sind, Widerstand zu leisten. Dieses sei aber von Umständen, Verhältnissen, Örtlichkeiten u. s. w. so abhängig, daß eine Zahl sich nicht angeben lasse und nur den Gerichten überlassen bleiben müsse, zu beurteilen, ob der Personen genug gewesen seien, um die Wirksamkeit der Obrigkeit zu lähmen oder aufzuheben. — Wächter, Archiv S. 474 N. 5; s. auch derselbe, Weiskes Rl. S. 469.

1) S. Goltdamer, Materialien II. S. 127 ff.

und jedenfalls mehr als 2 Personen sich zusammengerottet haben müssen[1]).

Der 1. Entwurf eines St.G.B. für den norddeutschen Bund stellte noch für den Aufruhr, wie das R.St.G.B. für den Landfriedensbruch (§ 125), als Voraussetzung eine Menschenmenge auf, während das R.St.G.B. selbst in § 115 (wie in § 122) lediglich von einer „Zusammenrottung" spricht.

Die Annahme, daß schon zwei Personen zu einer solchen „Zusammenrottung" genügen, ist m. E. abgesehen von den rein sprachlichen Bedenken auch aus Erwägungen juristischer Natur abzulehnen. Vor allem hat uns die Entstehungsgeschichte des § 115 keinen Anhaltspunkt für die Berechtigung dieser Annahme geliefert. Weiter widerspricht auch die ratio legis gleichfalls dieser Annahme. Das Delikt des § 115 ist, wie schon erörtert, im Vergleiche zu den §§ 113 u. 114 wegen seiner Gefährlichkeit für die Staatsordnung mit erhöhter Strafe bedroht. Sollte diese Staatsordnung nun wirklich schon durch zwei Personen derartig gefährdet werden können, daß die in den §§ 113 u. 114 angedrohten Strafen nicht als ausreichende Sühne für die Übeltäter erscheinen? Sollten wirklich schon zwei Personen imstande sein können, eine Rotte mit all den Gefahren, die eine solche in sich birgt, zu bilden? Es wird dies im Ernste wohl Niemand behaupten[2]). Das Gesetz selbst steht übrigens, wie schon Ph. O. Mayer (Notwehr und Zusammenrottung. Zeitschr. f. Rpfl. i. B. 1905 Nr. 3) treffend hervorgehoben hat, auf dem Standpunkt, daß der Aufruhr des

1) S. Beseler, Kommentar zum preuß. St.G.B. vom 14. April 1851 zu §§ 90/91 Bem. A. I. 1, R.G.E. Str. Bd. IX. S. 143 ff., Goltdamer, Materialien II. S. 128.

2) Binding a. a. O. S. 805 N. 4: „Ein Aufruhr mit zwei Personen verfällt doch dem Fluche der Lächerlichkeit".

§ 115 R.St.G.B. begrifflich mehr als zwei Personen voraussetze. Ein noch zu erörterndes Tatbestandsmerkmal des Aufruhrs ist, daß eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften", also doch von mindestens zwei Personen begangen wird. Diejenigen, die nun selbst eine dieser Handlungen „mit vereinten Kräften" begehen, werden nach § 115 Abs. II mit Zuchthaus bestraft. § 115 Abs. I dagegen bedroht als einfachen Aufrührer den mit Gefängnisstrafe, der an einer Zusammenrottung, bei welcher eine der genannten Handlungen „mit vereinten Kräften" begangen wird, Teil nimmt. Er darf also nicht selbst eine dieser Handlungen begangen haben, sonst verfällt er der schwereren Strafe des § 115 Abs. II. Es ist also für denjenigen, welcher „Teil nimmt" begrifflich unbedingt notwendig, daß außer ihm noch zwei Personen „mit vereinten Kräften" gehandelt haben.

Dagegen kann man nicht einwenden, es genüge schon zu dem Tatbestand des Aufruhrs, wenn die zwei Personen, die zu demselben erforderlich sind, selbst „mit vereinten Kräften" gehandelt haben. Denn das Wesen des Aufruhrs, seine Begriffsbestimmung ist in Abs. I des § 115 enthalten, der Abs. II bedroht nur die besonders ausgezeichneten Personen mit Strafe und in Abs. I wird außer dem Begehen „mit vereinten Kräften" auch noch ein Teilnehmen an diesem Begehen erfordert.

So stellen denn auch eine Reihe von Schriftstellern und auch mehrfache Entscheidungen oberster Gerichtshöfe eine Menschenmenge als Erfordernis des Aufruhrs auf [siehe Meyer-Allfeld S. 549, Binding a. a. O. S. 805, M. E. Mayer Die allgem. Strafschärfungsgründe d. deutschen M.St.-G.B., Leipzig 1903, S. 50 ff., derf. in der D. J. Z. 1905 S. 57/58], während andere nur eine Mehrzahl (aber mehr als zwei) von Personen verlangen und das ausschlaggebende

Gewicht darauf legen, daß durch die Zahl der Teilnehmer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erwachsen ist, oder erwachsen konnte [so Frank Bem. II, 1, Oppenhof-D. N. 2, Rubo N. 2, Hälschner Bd. II, S. 964, Schütze Lehrb. S. 266 N. 28, derf. notw. Teilnahme S. 374, Schlesinger S. 51, ähnlich auch Binding a. a. O. S. 805, Rüd.-Stenglein N. 2—4 zu § 115, Schwarze zu § 115 Lutz, Begriff der Öffentlichkeit S. 47, Erk. des preuß. Obertribunals v. 24. Mai 1876 f. bei St. Bd. VI, S. 183].

Letzterer Ansicht schließe ich mich an. Sie folgert auch schon aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Aufruhrs und wurde, wie dargelegt, schon sehr frühzeitig aufgestellt. Es ist in das Ermessen des Gerichts bezw. der Geschworenen zu stellen, ob eine einfache Widersetzlichkeit der §§ 113 oder 114 vorliegt, oder ob es geboten erscheint, die schweren Strafen des § 115 in Anwendung zu bringen. Das Verhältnis der Macht der Rotte zur Stärke der Obrigkeit, gegen die sie sich wendet, die begleitenden Umstände, Verhältnisse, Örtlichkeiten, kurz die ganze Lage des Falles ist zur Entscheidung dieser Frage zu prüfen. Von der Festsetzung einer Mindestzahl ist abzusehen, doch ist jedenfalls bei der heutigen Fassung des Gesetzes, wenn auch nicht gerade eine Menschenmenge, so doch eine so erhebliche Anzahl von Menschen, daß ohne Bedenken von einer „Rotte“[1] gesprochen werden kann, als unbedingt erforderliche Voraussetzung für die Begehung des Delikts zu verlangen. In der Praxis werden allerdings die Begriffe „Menschenmenge“ und „Rotte“ nicht wohl geschieden werden können. Was unter einer „Rotte“ zu verstehen ist, wurde bereits in § 7 er-

1) Das Reichsgericht hat übrigens selbst in R.G.E.Str. Bd. III S. 1 ausgesprochen, daß der Gesetzgeber von der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Zusammenrottung“ nicht habe abweichen wollen. Trotzdem hält es 2 Personen für eine genügende Anzahl, um eine solche zu bilden.

örtert. Unter einer „Menschenmenge" im Sinne des R.St.-G.B. haben wir nicht eine ungezählte Menge von Menschen zu verstehen, sondern es ist auch hier nach Zeit, Ort und Umständen des Falles zu unterscheiden, ob eine größere Personenzahl tatsächlich als Menschenmenge anzusehen ist. So R.G.E.Str. Bd. IX. S. 143, Binding a. a. O. S. 800, Olshausen N. 7 zu § 110.

M. E. ist es lediglich ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, daß in § 115 R.St.G.B. nicht wie in §§ 124 u. 125 gleichfalls eine Menschenmenge verlangt wird. Jedenfalls läßt sich ein tieferer Grund hierfür nicht einsehen. Keinesfalls darf aber daraus, daß dies nicht ausdrücklich geschehen ist, gefolgert werden, daß eine solche auch zu dem Tatbestande des Delikts nicht erforderlich sei. Anders verhält es sich in dieser Beziehung mit § 122 R.St.G.B., bezüglich dessen die Praxis ja schon ausdrücklich entschieden hat, daß hier schon zwei Personen genügen, um dessen Tatbestand zu erfüllen (s. R.G.E.Str. Bd. II. S. 80, Bd. XIII. S. 17). Solange allerdings in diesem Paragraphen das Wort „Zusammenrotten" sich befindet, darf auch hier niemals davon die Rede sein, daß schon zwei Personen genügen. Aber m. E. ist das Wort „Zusammenrotten" überhaupt zu Unrecht in diesen Paragraphen hineingeraten. Können sich denn überhaupt zwei Gefangene, die sich noch dazu von vorneherein in der gleichen Zelle befinden, „zusammenrotten?"[1]) Hier wird doch dem Sprachgebrauch entschieden Gewalt angetan. Und was würde der § 122 verlieren, wenn das Wort „zusammenrotten" aus ihm entfernt würde? Er würde

1) Die Praxis hat diese Frage tatsächlich schon bejaht, s. Stengleins Zeitschr. n. F. Bd. III. S. 89. Wie soll aber unterschieden werden können, ob zwei Gefangene, die sich bereits in einer Zelle befinden und nun gemeinschaftlich Widerstand leisten oder ausbrechen, sich überhaupt zusammengerottet haben oder nicht? S. auch Heilborn a. a. O. S. 170.

dann lauten: „Gefangene, welche mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten angreifen ꝛc., werden wegen Meuterei bestraft", und wäre dann zum mindesten ebenso klar und deutlich als zuvor. Dann könnten auch ohne Bedenken schon zwei Personen, die sich gegen diesen Paragraphen verfehlt haben, wegen Meuterei bestraft werden, wie es der Gesetzgeber offenbar haben will. Verlangt der Gesetzgeber auch noch ein räumliches Zusammensein, so kann er dies leicht zum Ausdruck bringen.

§ 9.

2. Die öffentliche Zusammenrottung.

Nach v. Wächter n. Archiv für Kriminalrecht Jahrg. 1835, S. 474 war schon nach der C.C.C. zum Aufruhr eine öffentliche Vereinigung bezw. Zusammenrottung einer Menge von Untertanen erforderlich. Auch Feuerbach-M. Lehrb. S. 190 ff. und die Mehrzahl der Strafgesetzbücher der deutschen Partikularstaaten stellen das Erfordernis der Öffentlichkeit für den Begriff des Aufruhrs ausdrücklich auf[1]). In die Begriffsbestimmung des Aufruhrs im preußischen St.G.B. von 1851 wurde das Tatbestandsmerkmal „öffentlich" erst durch die Kommission vom Jahre 1843 eingefügt[2]), „weil ein nicht öffentlich verübter Aufruhr sich gar nicht denken lasse und die Gefährlichkeit des Ver-

1) So Altenburg Art. 113, Bayern 1813 Art. 319, Braunschweig. § 96, Sachsen 1838 Art. 113, 1855 Art. 149, Thüringen Art. 111, Württemberg Art. 175. Vgl. Haeberlin S. 149. Stenglein Sammlung deutscher Strafgesetzbücher an den einschlägigen Stellen.

2) S. Goltdamer, Materialien, Teil II S. 129: „Der Gegensatz liegt also in der „geheimen Vereinigung", welche den Charakter des Komplotts der Verschwörung bildet. Beide können auch dem Aufruhr zugrunde liegen, sie müssen aber dann durch öffentl. Ausbruch, durch öffentl. Vereinigung, die öffentliche Autorität bedrohen, um zum Aufruhr zu werden."

brechens gerade in seiner Öffentlichkeit bestehe". In dem Entwurfe von 1850 § 81 war es zweifelhaft gelassen, ob auch die Verübung eine öffentliche sein müsse, es hieß nämlich: „sich öffentlich zusammenrotten" 2c.[1]). Um diesen Zweifel zu beseitigen, wurde in der Kommission der zweiten Kammer eine Fassungsänderung vorgenommen, indem in Übereinstimmung mit früheren Entwürfen und mit der Zustimmung des Regierungskommissars gesagt wurde [s. Bericht der Kommission der 2. Kammer § 81 (91)]: „öffentlich sich zusammenrotten"[2]).

Das R.St.G.B. verlangt in § 115 eine „öffentliche Zusammenrottung". Der Begriff „öffentlich" im R.St.G.B., der uns an etwa 70 Stellen desselben entgegentritt, ist, wie Lutz, der Begriff der Öffentlichkeit im R.St.G.B. S. 1 sagt „einer der vielen strafrechtlichen Begriffe, denen es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Umgrenzung fehlt". Er wird auch in dem Gesetze selbst nicht definiert, vielmehr in der verschiedensten Bedeutung angewendet[3]). Die Motive zu dem Entwurfe eines St.G.B. für den norddeutschen Bund enthalten sich gleichfalls einer Definition des Begriffes, sie sagen vielmehr nur (S. 95): Was den Begriff der „Öffentlichkeit" anlangt, so schließt sich der Entwurf sowohl hier, wie überall da, wo derselbe noch sonst von dem Kriterium der Öffentlichkeit Gebrauch macht, der im bayr. St.G.B. von 1813, Art. 5., 7. u. 8. vertretenen Auffassung insofern an, als es der Beurteilung des Richters überlassen wird, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Öffentlich-

---

1) S. Goltdamer a. a. O. S. 135, Schlesinger S. 52.

2) S. Beseler Kommentar über das St.G.B. für die preuß. Staaten, Bem. A. I. 2 zu §§ 91, 92.

3) Siehe hierüber R.G.E.Str. Bd. I. S. 357.

keit als vorhanden anzunehmen ist. Hierbei wird davon ausgegangen, daß dem Sprachgebrauch gemäß eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder von wievielen Personen wahrgenommen werden konnte. Liegt diese Möglichkeit nach den tatsächlichen Umständen vor, so kann es nicht weiter darauf ankommen, ob und wieviele Personen die Handlung wahrgenommen haben. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmungen gewisser Personen bestimmt war und, von etwaigen Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Öffentlichkeit anzunehmen sein. Sofern neben der öffentlichen Vornahme der Handlung auch noch die wirkliche Anwesenheit von Personen erforderlich ist, hat das Gesetz solches ausdrücklich gesagt.

Allgemein anerkannt ist nun, daß durch die Aufstellung des Tatbestandsmerkmales der Öffentlichkeit der Zusammenrottung in § 115 R.St.G.B. nicht sowohl die Eigenschaft des Ortes der Zusammenrottung oder die bloße Wahrnehmbarkeit der Zusammenrottung seitens beliebig vieler Personen als vielmehr die Möglichkeit unbeschränkter Beteiligung an derselben und die gerade auch darin liegende Gefahr für die Beamten und Behörden und damit für die Staatsordnung zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die eventuelle Verlockung anderer Menschen, des Publikums, sich der Zusammenrottung anzuschließen, ist also hier der entscheidende Gesichtspunkt, die Öffentlichkeit des Ortes ist nicht maßgebend, sondern es ist unbedingt erforderlich, daß tatsächlich Menschen zugegen waren, die die Zusammenrottung wahrnahmen und sich ihr anschließen konnten. Das Reichsgericht hat dies auch in R.G.E.Str. Bd. XX. S. 298 ff. klar ausgesprochen und

an Hand der Entstehungsgeschichte[1]) des § 115 R.St.G.B. bewiesen[2]).

Neben diesem objektiven Moment der Öffentlichkeit in dem eben erörterten Sinne erfordert der Tatbestand des § 115 auch noch ein subjektives Moment. Die Aufrührer müssen sich der Öffentlichkeit auch bewußt gewesen sein. Es ergibt sich dies schon aus § 59 Abs. I R.St.G.B. und ist auch vom Reichsgericht in R.G.E.Str. Bd. XXI S. 255—257 ausdrücklich ausgesprochen worden[3]). Das Reichsgericht hat fernerhin in einem Urteile des IV. Senats vom 11. April 1893, mitgeteilt bei G. Bd. 41 S. 42, zu § 125 R.St.G.B. entscheidend, in einem Falle, wo die Arbeiter eines Guts sich zusammen gerottet hatten, auf den Gutshof eingedrungen waren und vom Verwalter unter Androhung der Verübung von Gewalt ihren vermeintlich verdienten Lohn forderten, das Vorliegen eines Landfriedensbruches verneint, da es an dem Erfordernisse der „öffentlichen Zusammenrottung" des § 125 gefehlt habe und dabei ausgeführt: Die Öffentlichkeit und allgemeine Zugänglichkeit des Tatortes bedingt noch nicht notwendig auch die Öffentlichkeit der dort vorgenommenen Handlung des Zusammenrottens. Diese muß vielmehr dem Täter bewußt, in einer Art und Weise und unter solchen Umständen vorgenommen werden, daß unbestimmt welche und wieviele Personen daran sich beteiligen konnten, und sie entbehrt des Charakters der Öffentlichkeit, wenn sie nur auf einen abgeschlossenen Kreis

1) S. hierüber auch Lutz, a. a. O. S. 47.

2) Ebenso R.G.E.Str. Bd I. S. 357. Bd. IX. S. 147. Bd. XXI. S. 370 und die ganze Literatur mit Ausnahme von Rubo N. 1, der „öffentlich" lediglich als Eigenschaft eines Ortes auffaßt.

3) S. auch Oppenhof-D. N. 9 zu § 85, Heilborn S. 181: Die öffentliche Vornahme der Zusammenrottung muß jedoch nicht beabsichtigt sein, es genügt schon der dolus coentualis.

individuell bestimmter Personen nach dem Willen der Täter beschränkt bleiben sollte.

In demselben Sinne wie in § 115, nämlich Möglichkeit der Beteiligung für das Publikum wird der Begriff „öffentlich" auch noch in den §§ 124, 125 und 286 (öffentl. Lotterie) R.St.G.B., sowie in § 40 des Börsengesetzes (öffentliche Zeichung) gebraucht[1]).

§ 10.

III. Das „Teilnehmen" im Sinne des § 115 R.St.G.B. — Die Willensrichtung der „Teilnehmer."

Es ist allgemein anerkannt und unbestritten, auch schon mehrfach vom Reichsgericht[2]) ausgesprochen worden, daß die Worte, „wer Teil nimmt" im Texte des § 115 nicht in der technischen Bedeutung der Überschrift des 3. Abschnittes des I. Teiles des R.St.G.B. (§ 47 ff.: Anstiftung, Mittäterschaft und Beihilfe) sondern im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs des täglichen Lebens zu verstehen sind. In der gleichen Bedeutung wie hier, nämlich von „sich beteiligen" (vergl. § 227 R.St.G.B.) findet sich der Ausdruck „Teil nehmen" noch in einer Reihe von andern Paragraphen des R.St.G.B. (so §§ 116, 124, 125, 128, 129). Teilnehmer im Sinne dieser Paragraphen ist also jeder Beteiligte. Letzteren Ausdruck enthielt auch in Anlehnung an Art. 139 des bayer. St.G.B. von 1861 der 1. Entwurf eines St.G.B. für den norddeutschen Bund in § 96. Die Bundeskommission stellte aber dafür, „weil ein Mißverständnis nicht zu befürchten sei", den Ausdruck „Teil nehmen" ein[3]).

1) S. Lutz, a. a. O. S. 46.

2) R.G.E. Str. Bd. IX. S. 380. Bd. XX. S. 403 u. 405 Bd. XXX. S. 391 (zu § 125). — S. auch Erk. d. k. sächs. Oberappell-Ger.'s Dresden v. 4. I. 1875, abgedr. bei St. Bd. V. S. 282.

3) S. Rüdorff-St. N. 5 zu § 115.

Zu dem objektiven Momente des rein körperlichen Anschlusses an die Zusammenrottung muß aber auch noch ein subjektives Moment hinzutreten, nämlich der Vorsatz, bezw. das Bewußtsein, an einer Zusammenrottung teilzunehmen, bei welcher eine der in den §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, da letzteres Voraussetzung der Strafbarkeit der an und für sich ja nicht mit Strafe bedrohten Zusammenrottung ist. Keineswegs wird aber vorausgesetzt, daß jeder einzelne Teilnehmer die Selbstbegehung einer anderweiten unerlaubten Handlung beabsichtigte, oder daß er selbst eine der in §§ 113 u. 114 R.St.G.B. bezeichneten Handlungen begangen habe oder zu begehen beabsichtigte (Rspr. Str. Bd. II. S. 150).

Als Teilnehmer einer Zusammenrottung erscheint demnach Jeder, der sich vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung den Rottierern anschließt oder mit dem Bewußtsein, daß er sich in einer zusammengerotteten Menge[1]) befinde, welche gemäß §§ 113 und 114 unter Strafe gestellte Handlungen begeht oder zu begehen im Begriffe steht, den Willen verbindet, in dieser Mehrheit, als ein Teil derselben zu verbleiben (Rspr. Str. Bd. II. S. 150, s. auch R.G.E.Str. Bd. XX. S. 405 zu § 125). Teilnehmer der Rotte ist also, wie Heilborn S. 201 ausführt, nur derjenige, welcher es auch sein will, welcher sich der Rotte zur Vermehrung ihrer Macht oder gar zur Beteiligung an ihren Taten anschließt[2]). Dieser Vorsatz ist, vorausgesetzt daß nicht das Gegenteil erwiesen

1) Es ist beachtenswert, daß das Reichsgericht unwillkürlich immer wieder den Ausdruck „Menge" gebraucht, obwohl es die Ansicht ist, daß schon zwei Personen eine Zusammenrottung bilden können.

2) Dagegen halten Rubo N. 4 und Schwarze N. 9 den bloß äußerlichen Anschluß für genügend.

wird, wohl immer zu vermuten, wenn der Teilnehmer, obwohl aus der Mitte der Rotte heraus bereits Gewalttätigkeiten verübt worden waren, trotzdem in derselben verblieben ist. Wer also nur zufällig, vielleicht wider seinen Willen, in eine Rotte hineingerät, oder wer, „nachdem er sich unter die Rottierer gemischt hat, etwa nur deshalb in der Rotte verbleibt, um Zweck und Ziel der Zusammenrottung zu erfahren“ [1]), nimmt nicht an der Zusammenrottung Teil, ebensowenig der bloß passive Zuschauer der sich nicht selbst in der Rotte, sondern nur in der Nähe befindet [2]).

Bloße Neugierde als Beweggrund der Teilnahme an der Zusammenrottung kann also den erforderlichen Vorsatz ausschließen (s. R.G.E.Str. Bd. XX. S. 405), muß dies aber nicht tun, wenn festgestellt werden kann, daß der Betreffende sich der Rotte mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung angeschlossen hat und in derselben mit dem Bewußtsein verblieben ist, daß hierdurch die Zusammenrottung und die Gefahr vergrößert werden, mag es ihm auch nur darum zu tun gewesen sein, von dem Erfolge der Zusammenrottung und der Gewalttätigkeiten oder von Nebenumständen, die mit dem strafbaren Unternehmen verbunden sein konnten, Kenntnis zu erhalten (s. R.G.E.Str. Bd. XX. S. 403). Mehr wie bei irgend einem anderen Delikt gilt also hier der alte Satz: „Mitgegangen — mitgehangen.“ Die von Heilborn S. 206/207 vertretene Ansicht, daß die Teilnahme im Sinne des § 115 u. s. w. auch als Mittäterschaft an der Tat der Menge kraft gesetzlicher Fiktion anzusehen sei [3]), wird mit Recht von

1) R.G.E. Str. Bd. XX. S. 403.

2) S. R.G.E.Str. Bd. XX. S. 405.

3) Vergl. Heilborn a. a. O.: Die Tat der Menge ist die jedes Einzelnen, der in ihr und in ihrem Sinne wirkt, der ein Teil der mit vereinten Kräften handelnden Menge ist. Jeder einzelne Teilnehmer wird

Freudenthal (notwendige Teilnahme S. 130 ff., 139) ebenso bekämpft, wie der früher von Olshausen 5. Aufl. N. 4 vertretene, aber jetzt aufgegebene Standpunkt, daß die einzelnen Teilnehmer Mittäter an der Zusammenrottung seien. Vielmehr besteht nach Freudenthal a. a. O. S. 133 der Einzelerfolg jeder Beteiligungshandlung darin, daß eine Quote der Zusammenrottung gegeben sei. Aber diese Quote müsse in natürlicher Zusammengehörigkeit mit den Quoten der übrigen Teilnehmenden stehen, und nur die Summe der Quoten d. i. die Zusammenrottung selbst, bilde ein einheitliches Ganzes[1])[2]).

Es ist keineswegs notwendig, wie Heilborn a. a. O. — allerdings unter Verwerfung dieser Schlußfolgerung — meint, hieraus den Schluß zu ziehen, daß der Einzelne für die Tat Anderer bestraft werde. Denn wir haben gesehen, daß die erhöhte Gefährlichkeit der Rotte für die Obrigkeit der entscheidende Gesichtspunkt bei der Aufstellung des Deliktsbegriffes des Aufruhrs war. Jeder, der nun dazu beiträgt,

---

gesetzlich als Mittäter an der Tat der Menge angesehen. Es handelt sich nicht um eine Präsumtion, welche durch den Nachweis des Gegenteils entkräftet werden könnte, sondern die Mittäterschaft ist wirklich oder Kraft gesetzlicher Fiktion vorhanden.

1) Ähnlich Binding a. a. O. S. 812: „Das wofür der Einzelne gestraft wird, ist kein Mehrheitsvergehen. Er büßt nur für seinen Teil, aber diese Teile schließen sich zum Ganzen zusammen und der eine Aufruhr löst zwei Arten von Strafrechten aus, solche für Begehen des ganzen Verbrechens (§ 115 Abs. II) und solche für einen taxierten Teilbetrag (§ 115 Abs. I).

2) Erwähnt sei hier auch die von Ortmann im Gerichtssaal Bd. XXVIII S. 109 ff. aufgestellte, aber gleichfalls von Freudenthal a. a O. überzeugend zurückgewiesene Ansicht, daß eine Mittäterschaft der „Teilnehmenden" begrifflich überhaupt ausgeschlossen sei, eben weil die mit Strafe bedrohte Handlung jedes Einzelnen nur in einem Teilnehmen bestehe, es jedoch unmöglich sei, in Mittäterschaft teilzunehmen.

die Macht der Rotte zu steigern, und dies geschieht eben durch die Teilnahme an der Zusammenrottung, ist deshalb zu bestrafen, wenn nur die übrigen Voraussetzungen des § 115 erfüllt sind. Das ist der Grund der Strafbarkeit der bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung.

§ 11.

IV. Das Begehen einer der in den §§ 113 u. 114 R.St.G.B. bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften" „bei" einer Zusammenrottung.

Das Tatbestandsmerkmal der Begehung der Widersetzlichkeiten „mit vereinten Kräften" finden wir zuerst von dem St.G.B. für Hannover vom 8. August 1840 in § 162 aufgestellt („mit vereinigter Gewalt")[1]). Das preuß. St.G.B. von 1851 verlangte eine Verübung von Widersetzlichkeiten „mit vereinten Kräften"[2]). Darüber, wie dieses Tatbestandsmerkmal aufzufassen ist, gehen die Ansichten außerordentlich weit auseinander. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 549 hält Verübung von Gewalt, wenn auch nur von seiten einer oder einzelner Personen für genügend, vorausgesetzt, daß die übrigen Teilnehmer der Zusammenrottung dem oder den Tätern wenigstens als Rückhalt zu dienen bereit sind, indem, wie in dem Erkenntnis des kgl. sächsischen Oberappell-Ger.'s Dresden vom 4. Januar 1875, abgedr. bei St. Bd. V S. 282 ff. ausgeführt ist, die durch die Zusammenrottung vereinigte Menschenmenge die vereinte Kraft darstellt, als deren Produkt jede aus ihrer Mitte hervorgegangene, mit dem Zwecke der Zusammenrottung übereinstimmende Tätigkeit insoferne angesehen werden muß, als der Einzelne unter dem Schutze der Menge handelt und bei seinem Handeln

1) S. auch preuß. Allgem. L. R. II. Tit. 20 § 167.

2) S. Heilborn a. a. O. S. 195, Schlesinger S. 56.

durch die Anwesenheit der zur Hilfeleistung bereiten Menge unterstützt wird. Diese Ansicht wird gleichfalls vertreten von Olshausen N. 3 c, Oppenhof-D. N. 8, v. Schwarze N. 8, Schütze, Lehrb. S. 267, R.G.E.Str. Bd. XXX S. 391, Goltdamer, Materialien II S. 135 (s. d. preuß. St.G.B. von 1851).

Dagegen verlangen Rüdorff-Stenglein N. 3, Frank N. II, 4, Berner S. 393, Hälschner Bd. II S. 824, John in HH. Bd. III S. 130, Binding a. a. O. S. 809, Freudenthal notw. Teilnahme S. 135/136, Heilborn a. a. O. S. 196, wohl auch Merkel S. 392 (der eine „zusammenwirkende Mehrheit" verlangt) die Vereinigung der Kräfte mindestens zweier Personen zur Begehung der Widersetzlichkeiten, während Rubo in N. 3 zu § 115 die Ansicht vertritt, es sei notwendig, daß diejenigen Personen, von denen diese Handlungen begangen werden, noch eine so große Zahl ausmachen, wie der Begriff einer „Rotte" (s. N. 2) voraussetzt.

Daß sämtliche Rottierer „mit vereinten Kräften" gehandelt haben müssen, wird für den Aufruhr wenigstens nirgends verlangt[1]). Das Gesetz selbst fordert in § 115, daß eine der in den §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften" begangen wird und hat dadurch m. E. klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß mindestens zwei Personen „mit vereinten Kräften" eine der bezeichneten Handlungen „begangen" haben müssen. Die Ansicht derjenigen, die es für genügend erachten, daß nur eine einzelne Person aus der Rotte heraus eine der bezeichneten Handlungen begangen habe, „wenn nur die Übrigen die Begehung einer solchen in den Kreis ihrer Vorstellungen

---

1) Dagegen für den Landfriedensbruch von Meyer-Allfeld S. 587; s. auch Heilborn a. a. O. S. 197 und v. Liszt S. 566.

von dem Verlaufe der Sache mit aufgenommen und durch ihre Beteiligung bewußterweise zur Ausführung gebracht haben“ [1]), ist zurückzuweisen. Es könnte dagegen allerdings eingewendet werden, der Einzelne handele nur unter dem Schutze der Rotte und werde zu seinem ganzen Handeln gerade dadurch bestimmt, daß er sich als Glied einer Rotte fühle, von der er weiß, daß sie bereit ist, ihn zu unterstützen und erforderlichenfalls auch zu schützen. Damit seien die Glieder der Rotte, die nicht selbst eine der bezeichneten Handlungen begehen, doch Teilnehmer an den Taten der Anderen in dem Sinne, als sie diesen Beihilfe zu den von ihnen begangenen Handlungen leisteten, oder gar Mittäter seien. Wenn also auch nur ein Einzelner aus der Rotte heraus eine der bezeichneten Handlungen begangen habe, so sei diese doch „mit vereinten Kräften“ (des Täters und der Gehilfen bezw. Mittäter) begangen. Einem derartigen Einwande wäre entgegenzuhalten: vor allem, daß in diesem Falle die Strafbestimmung des § 115 Abs. I überhaupt ganz überflüssig wäre, da ja dann alle Teilnehmer aus § 115 Abs. II bestraft werden müßten, weiterhin, soweit Mittäterschaft behauptet würde, daß den „Teilnehmern“ wohl meist der animus auctoris fehlen dürfte, sie wollen die Tat derer, die Widersetzlichkeiten selbst begehen, nicht als eigene Tat, wenn sie auch mit ihr einverstanden sind, soweit Beihilfe behauptet würde, daß § 115 Abs. I das „Begehen“ mit vereinten Kräften einer der bezeichneten Handlungen verlangt. Unter „Begehen“ versteht aber das R.St.G.B., wie aus §§ 48/49 klar zu entnehmen ist, nur die Ausführungshandlungen, wie sie der Täter selbst vollzieht, nicht aber auch Handlungen des Gehilfen (s. Freudenthal notw. Teiln. S. 136, Frank, N. III,

1) s. R.G.E.Str. Bd. XXX. S. 391.

2 zu § 115). Von einer Beihilfe oder Mittäterschaft der bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung an den Handlungen derer, die solche „mit vereinten Kräften" begehen, kann also rein technisch nicht gesprochen werden. Das „Teilnehmen" ist vielmehr ein Delikt für sich, das aus schon im vorigen Paragraphen erörterten Gründen unter Strafe gestellt ist. Es ist darum auch die von Heilborn S. 206/207 vertretene schon im vorigen Paragraphen bekämpfte Ansicht, daß jeder einzelne Teilnehmer an der Zusammenrottung kraft gesetzlicher Fiktion als Mittäter an der Tat derer, die Widersetzlichkeiten begehen, anzusehen sei, falsch. Denn die notwendige Folgerung hieraus wäre, daß ihn gemäß § 47 R.St.G.B. eben auch die schwerere Strafe des § 115 Abs. II treffen müßte[1]).

Verschieden hievon ist die außerordentlich bestrittene Frage, ob diejenigen, die *selbst* mit „vereinten Kräften" eine der in §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen *begehen*, Mittäter sein *müssen*. Dagegen, daß hier Mittäterschaft möglich ist, auch meistens vorliegen dürfte, wird wohl Niemand einen Einwand erheben. Ist es aber notwendig, daß die „mit vereinten Kräften" Handelnden in jedem Falle auch tatsächlich Mittäter sind? Frank N. II, 4 bejaht diese Frage kurzweg, indem er sagt: „Begehung mit vereinten Kräften bedeutet Mittäterschaft mindestens zweier Personen." (Ebenso John in H.H. Bd. III S. 130).

Dagegen steht Hälschner Bd. II S. 824 auf dem Standpunkt, das Gesetz fordere nicht mehr als eine bloße Vereinigung der Kräfte, ohne das Verhältnis der Teilnehmer näher zu bestimmen, es sei also nicht erforderlich, daß die mehreren, die „mit vereinten Kräften" handeln, dies als Mittäter täten, vielmehr genüge es, wenn nur *ein*

1) S. Binding S. 811 N. 4. Freudenthal notw. Teile. S. 139/140.

Täter seine Kräfte mit denen von Gehilfen vereinige. Im gleichen Sinne äußert sich Olshausen N. 3c: Die Worte „mit vereinten Kräften" bezeichnen keineswegs eine Gleichstellung der Mitwirkenden hinsichtlich der juristischen Qualifikation ihrer Handlung, deshalb könne jene auch schon dann angenommen werden, wenn nur einer als Täter, die anderen aber bei der Tat als Gehilfen mitwirkten. Gegen die von Hälschner und Olshausen vertretene Ansicht ist vor allem wieder einzuwenden, daß das Gesetz ein „Begehen" der in §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen verlangt, und daß, wie schon vorhin erörtert, hierunter nur die Ausführungshandlungen der Täter verstanden werden können, während die Übrigen diesen nur Beihilfe leisten. Hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die „mit vereinten Kräften" begangenen Handlungen in Mittäterschaft begangen sein müssen.

Sind aber einmal bei einer öffentlichen Zusammenrottung die in den §§ 113 u. 114 unter Strafe gestellten Handlungen „mit vereinten Kräften" begangen worden, so trifft die schwere Strafe des § 115 Abs. II jeden Aufrührer, der solche Widersetzlichkeiten begeht, sei es, daß er Mittäter einer der „mit vereinten Kräften" begangenen Handlungen ist, oder sei es, daß er allein und auf eigene Faust, unabhängig von den anderen Rottierern gehandelt hat, wenn nur bei der Zusammenrottung solche Handlungen „mit vereinten Kräften" begangen worden sind[2]).

Gegen die Annahme einer Mittäterschaft wendet sich vor allem Freudenthal a. a. O. S. 125 ff., 135 ff., indem er sich darauf stützt, daß Mittäterschaft ein Verschulden

1) Ebenso Binding a. a. O. S. 813, Freudenthal a. a. O. S. 136.

2) S. John in H.H. Bd. III. S. 133, N. 6, ebenso: Olshausen N. 6b., Heilborn a. a. O. S. 209 (bez. des Landfriedensbruches), ähnlich auch R.G.E.Str. Bd. XX. S. 303 bez. § 125.

Mehrerer, also Mitschuld voraussetze, während die Begehung „mit vereinten Kräften" nicht einmal das Verschulden eines Beteiligten zur Voraussetzung habe, vielmehr durch lauter Unzurechnungsfähige, wie auch nur durch einen solchen und durch einen Zurechnungsfähigen möglich sei[1]).

Allgemein[2]) anerkannt ist, daß es zur Bestrafung der bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung genügt, daß die in den §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften" begangen wurden, daß es also nicht erforderlich ist, daß diejenigen, die „mit vereinten Kräften" solche Handlungen tatsächlich begangen haben, auch bekannt geworden sind. Es können also die Teilnehmer an der Zusammenrottung sehr wohl aus § 115 Abs. I bestraft werden, ohne daß hierbei vorausgesetzt wird, daß auch eine Bestrafung derjenigen, welche die bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften" begangen haben, erfolgen müßte. Denn gerade bei einem Rottenverbrechen, wie der „Aufruhr" es ist, wird es sehr häufig vorkommen, daß diejenigen, die Widersetzlichkeiten selbst begangen haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden können, da sie sofort nach verübter Tat wieder in der Rotte untertauchen können, ohne daß sie erkannt worden wären. So trifft diese dann doch wenigstens die Strafe aus § 115 Abs. I.

Die „mit vereinten Kräften" begangenen Handlungen müssen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen worden sein. Während Olshausen in den früheren Auf-

1) Nicht soweit wie Freudenthal gehen Binding a. a. O. S. 813, der verlangt, daß die Begehung „mit vereinten Kräften" das Verschulden wenigstens eines Täters zur Voraussetzung habe. Ähnlich auch v. Buri im „Gerichtssaal" 1870. S. 229: „Es kann ein Zurechnungsfähiger mit einer Anzahl Narren recht gut einen Aufruhr erregen".

2) S. Binding a. a. O. S. 808, Hälschner Bd. II. S. 827, John in H.H. Bd. III. S. 130, Merkel S. 392, Olshausen N. 3b.

lagen seines Kommentars es für genügend erachtete, daß nur eine der bezeichneten Handlungen gelegentlich der Zusammenrottung begangen worden sei, hat er in der neuesten (7.) Auflage seine Ansicht dahin abgeändert, daß die Handlungen infolge der Zusammenrottung begangen sein müssen. Damit wird auch die von Schlesinger S. 55 gegen Olshausen geführte Polemik hinfällig und hat sich Olshausen gleichfalls der von der gesamten übrigen Literatur[1]) vertretenen Auffassung angeschlossen. Es wird also nicht ein rein äußerlicher sondern ein innerer Zusammenhang zwischen der Zusammenrottung und der Begehung der betr. Handlungen erfordert, es muß der Wille, daß die §§ 113 und 114 verletzt würden, den einzelnen die Zusammenrottung bildenden Individuen gemeinsam sein[2]), wenn auch der einzelne Rottierer nicht selbst eine der in diesen Paragraphen bezeichneten Handlungen begehen wollte.

§ 12.

C. Die Subjekte des Aufruhrs und ihre Bestrafung.

Drei Arten von Aufrührern sind zu unterscheiden:

1. Die bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung, die selbst keine Widersetzlichkeiten begehen, und die nur deshalb mit Strafe bedroht sind, weil durch ihre Teilnahme der Mut der Rotte gestärkt und die durch die Rotte drohende Gefahr vergrößert wird. Ihre Tat ist ein Vergehen und wird gemäß § 115 Abs. I mit Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft.

---

1) S. Binding a. a. O. S. 808, Hälschner Bd. II. S. 825, Heilborn S. 200, Rüdorff-St. N. 3, Schütze, Lehrb. S. 268, v. Schwarze N. 6.

2) S. Olshausen N. 3b; ebenso John in H.H. Bd. III. S. 131.

2. Noch viel strenger ist die Strafe, welche die andere Art der Aufrührer trifft, nämlich

a) die Rädelsführer, sowie

b) diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen selbst begangen haben.

Die Tat dieser Aufrührer qualifiziert sich als Verbrechen und ist mit Zuchthausstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedroht; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 38/39 R.St.G.B.) und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 R.St.G.B.) erkannt werden. Nur beim Vorhandensein mildernder Umstände kann Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren an Stelle der Zuchthausstrafe treten.

Das Verbrechen des Aufruhrs kommt gem. §§ 73, 80, 136 G.V.G. vor dem Schwurgerichte zur Aburteilung, das Vergehen des Aufruhrs dagegen untersteht gem. §§ 73 Z. 1, 27 G.V.G. der Zuständigkeit der Strafkammer. Es wird jedoch nach den Grundsätzen, die über die Behandlung zusammenhängender Strafsachen bestehen (§§ 2ff. R.St.P.O.), in der Regel auch für das Vergehen des Aufruhrs die Zuständigkeit des Schwurgerichts gegeben sein, und nur dann wird dieses der Zuständigkeit der Strafkammer unterstehen, wenn entweder die Rädelsführer und diejenigen Aufrührer, welche selbst Widersetzlichkeiten begangen haben, nicht bekannt worden sind, oder wenn nach deren bereits erfolgter Aburteilung noch weitere Teilnehmer an der Zusammenrottung bekannt werden. Vorausgesetzt für eine Bestrafung aus § 115 R.St.G.B. wird aber immer, wie schon im vorigen Paragraphen hervorgehoben, daß bei der Zusammenrottung auch tatsächlich mit vereinten Kräften eine der in §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen begangen worden ist.

Während bez. der bloßen Teilnehmer und derjenigen Aufrührer, welche selbst eine der in den §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen begehen, auf die an anderer Stelle gemachten Ausführungen verwiesen werden kann, bedarf hier der Begriff der „Rädelsführer“[1]) noch einer etwas eingehenderen Untersuchung: In den Motiven zum II. Entwurfe eines St.G.B. für den norddeutschen Bund (§§ 121 bis 123) wird der Ausdruck „Rädelsführer“ als dem gemeinen Sprachgebrauche entnommen bezeichnet (s. Olshausen N. 6c). Nach Grimms Wörterbuch Bd. VIII Sp. 46/47 ist das Wort „Rädelsführer“[2]) die jetzt allein noch geltende Form für „Rädleinführer“ und hat die Bedeutung von Anführer eines aufrührerischen Haufens oder einer Verschwörung. Früher wurde das Wort auch in der Form Radel- oder Rädelführer und in der Bedeutung = Anführer, also auch in neutralem, nicht schlimmen Sinne gebraucht. Das Wort „Rädlein“ selbst bedeutet nach Grimm a. a. O. Sp. 52/53 ursprünglich ein kleines Rad an einem Uhr-, Trieb- oder Fuhrwerk, wurde aber auch in der Bedeutung = Kreis, Ring, in dem man zusammensteht, gebraucht, vor allem in der Sprache der Landsknechte. Der Rädleinführer ist der Hauptmann einer Rotte Landsknechte, im weiteren Sinne der Anführer einer Menge, namentlich der Unterführer herrenlosen Kriegsvolks.

Das preußische St.G.B. von 1851 enthielt den Ausdruck nicht, er ging vielmehr zunächst — s. Rüd.-Stenglein

1) S. auch § 125 Abs. II R.St.G.B., §§ 146/147 Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 („Anführer“), § 91 Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 1 Ges. betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels vom 18. Juni 1895 („die Veranstalter und Anführer des Unternehmens“).

2) Über den Ursprung des Wortes s. auch Brunner deutsche Rechtsgeschichte Bd. II. S. 570 Anm. 34, Schütze Lehrb. S. 267 Note 32 Knapp das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 37.

N. 7 zu § 115 — aus § 8 des preuß. Gesetzes vom 31. August 1841, die Mannszucht auf Seeschiffen betr., in § 106 des I. Entwurfes über, welcher den Abschnitt VII jenes Gesetzes mit aufnahm. Die Bundeskommission schied jenen Abschnitt jedoch wieder aus, um ihn der deutschen Seemannsordnung (s. § 91) zu überlassen. Das Pr. Allg. L.R. II 20 dagegen bediente sich ausweislich der §§ 65 und 68 des Wortes „Rädelsführer" in der Bedeutung von „Haupturheber", der die „übrigen zum Verbrechen verleitet" (s. Olshausen N. 6a). John in H.H. Bd. III N. 5 sagt zwar, über den „Rädelsführer" lasse sich etwas juristisches nicht sagen, doch wollen wir doch nicht so ohne Weiteres über diesen Begriff hinweggehen. Die Motive zu dem Entwurfe eines bremischen St.G.B.'s von 1868 befassen sich in §§ 161 etwas gründlicher mit dem „Rädelsführer", indem sie bei Erörterung des Aufruhrs ausführen: „Eine Straferhöhung für Anstifter als solche war überflüssig, dagegen war der Rädelsführer zu gedenken, die nicht notwendig Anstifter des Aufruhrs zu sein brauchen, die das Feuer anfachen, wenn sie es auch nicht angelegt haben, und die seine Verbreitung und zerstörende Wirkung im allgemeinen fördern, ohne daß ihnen immer die direkte Anstiftung dieser oder jener besonderen Gewalthandlung nachgewiesen werden kann. Es sind mit anderen Worten nicht bloß Anstifter, sondern auch Anführer, und zwar die letzteren auch dann darunter begriffen, wenn sie nicht den aufrührerischen Haufen im Ganzen, sondern auch, wenn sie Teile desselben anführen und aufstacheln, selbst wenn sie nicht gerade selbst zu den von ihnen provozierten oder geleiteten Handlungen Hand angelegt haben sollten." Damit ist die Begriffsbestimmung der „Rädelsführer", die nach Binding a. a. O. S. 798 im Sprachgebrauch identisch mit den hellenischen Choregen seien, gegeben, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß

„Anstifter" und „Rädelsführer" zwei verschiedene Begriffe sind[1]), obwohl sie auch in einander aufgehen können. Voraussetzung ist jedoch, daß auch der „Rädelsführer" Aufrührer i. S. des § 115 Abs. I sei[2]), aber nicht, daß er auch selbst eine der in §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen begangen habe[3]). Wer jedoch nicht an der Zusammenrottung selbst Teil genommen hat, kann höchstens als Anstifter oder Gehilfe in Betracht kommen.

§ 13.

D. Versuch und Teilnahmehandlungen an den Delikten des § 115 R.St.G.B.

I. **Versuch.** Über die Frage, ob ein Versuch des Aufruhrs denkbar und strafbar ist, gehen die Meinungen außerordentlich auseinander. Die Mehrzahl der Schriftsteller leugnet überhaupt die Möglichkeit eines solchen. So vor allem John in H.H. Bd. III S. 134, der ausführt: „Von einem Versuche des Aufruhrs könnte in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften des § 43 Abs. II nur in Bezug auf diejenigen Aufrührer die Rede sein, welche nach § 115 Abs. II zu strafen wären. Nun gehört aber zum Begriffe des Aufruhrs selbst, daß eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begangen sei. Diese Handlungen selbst schließen aber den Versuchsbegriff aus[4]). Sind sie

1) S. v. Liszt. S. 226. N. 6, Rubo N. 6 zu § 115; anscheinend irrtümlich Hente-Schierl. N. 4 und Geyer II. S. 94: Rädelsführer sei derjenige, der den Aufruhr durch körperliche oder geistige Tätigkeit leite und während desselben als Anstifter wirke.

2) S. Olshausen N. 6a, Oppenhof-D. N. 13, Rüdorff-Stenglein N. 7 zu § 115, Schütze Lehrb. S. 269.

3) S. Hälschner Bd. II. S. 827, Heilborn a. a. O. S. 211.

4) Bez. § 113 vgl. Urt. d. R.G.'s I Sen. von 18. Nov. 1882 R.G.E. Str. Bd. VII. S. 301. — bez. § 114: das „unternehmen" des § 114 begreift auch den Versuch in sich.

begangen, so liegt vollendeter Aufruhr vor, sind sie nicht begangen, so ist überhaupt, nichts Strafbares begangen. Doch auch abgesehen davon, daß die in §§ 113 und 114 bezeichneten Delikte den Versuch ausschließen, würde gesagt werden müssen, daß es bei diesen Verbrechen unzulässig ist, den Aufruhr der Täter (§ 115 Abs. II) von dem Aufruhr der übrigen Aufrührer zu sondern. Der Aufruhr ist als Mehrheitsverbrechen in seiner Totalität aufzufassen, und für diese Totalität des Verbrechens muß die Existenz des Versuchs im Gegensatz zur Vollendung geleugnet werden. Die begriffliche Vollendung des Verbrechens würde eingetreten sein, wenn beispielsweise der Widerstand Erfolg gehabt hätte. Dieser begrifflichen Vollendung gegenüber würde dann begrifflich auch vom Versuche gesprochen werden können. Aber ebensowenig wie §§ 113 und 114 zu ihrer gesetzlichen Vollendung des Eingetretenseins der begrifflichen Vollendung erfordern, ebensowenig ist dies bei dem Aufruhr der Fall."

Dieselbe Ansicht wie John vertreten vor allem Hälschner Bd. II S. 827, ferner Baumgarten Versuch S. 412 N. 82 Binding Lehrb. II. 2 S. 810, Frank N. III, Heilborn a. a. O. S. 222 ff., 225; Oppenhof-D. N. 16, Meyer-Allfeld S. 550 N. 24, Schlesinger S. 64/65, Teichmann in H.Rl. Art. „Aufruhr" Bd. I S. 178/179, v. Schwarze N. 14.

Diesen Schriftstellern ist entschieden beizutreten.

Dagegen erklären Schütze Lehrb. S. 267, Olshausen N. 7 einen Versuch des Aufruhrs für zwar denkbar, aber nicht für strafbar.

Noch weiter gehen: Rüd.-Stenglein N. 8 und Freudenthal notw. Teilnahme S. 142 N. 1, die den Versuch für denkbar, und ersterer zwar nur beim Rädelsführer, letzterer aber überhaupt beim Verbrechen des § 115 Abs. II für strafbar erachten.

Die beiden letzteren Gruppen können für ihre Ansicht gar keine oder doch nur äußerst knappe und nicht einleuchtende (z. B. Olshausen N. 7) Gründe ins Feld führen, so daß sich nach den mitgeteilten Ausführungen Johns und unter Hinweis auf Hälschner a. a. O. und Heilborn a. a. O. eine weitere Widerlegung erübrigt.

II. **Teilnahmehandlungen.**

1. **Mittäterschaft** (§ 47 R.St.G.B.). Hierzu finden sich genügende Erörterungen bereits in § 11, auf die hier verwiesen wird.

2. **Anstiftung** (§ 48 R.St.G.B.) ist denkbar und strafbar[1]), und zwar sowohl zu dem Vergehen (§ 115 Abs. I) als auch zu dem Verbrechen (§ 115 Abs. II) des Aufruhrs, indem der Anstifter, ohne selbst an der Zusammenrottung teilzunehmen, entweder nur zur Teilnahme an der Zusammenrottung oder zum Begehen von den in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen anstiftet.

Die Strafe des Anstifters ist gemäß § 48 Abs. II R.St.G.B. nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat; je nachdem ist also der Anstifter aus § 115 Abs. I oder Abs. II zu bestrafen. Hat er nur zur Teilnahme an der Zusammenrottung angestiftet, begeht aber nachher der Angestiftete selbst eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen, oder schwingt er sich gar zum Rädelsführer empor, so ist der Anstifter für diesen Exzeß des Angestifteten, wenn ihm nicht ein dolus eventualis nachzuweisen ist, nicht verantwortlich zu machen.

3. **Beihilfe** ist ebenfalls denkbar und strafbar[1]) und zwar sowohl zum Vergehen, indem der Gehilfe etwa dritten

1) Vgl. Olshausen N. 8; Oppenhof-D. N. 17/18; Hälschner II. S. 828; John in H. H. Bd. III. S. 134; Binding, Lehrb. II. 2. S. 809 und Schlesinger S. 62—64.

Personen, die an der Zusammenrottung teilnehmen wollen, ermöglicht, an den Ort derselben zu gelangen (z. B. durch Angabe des Ortes, oder indem er sie an den Ort der Zusammenrottung führt), als auch zum Verbrechen, indem der Gehilfe denjenigen, welche die in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, Mittel hierzu (z. B. Waffen) reicht, oder den Rädelsführer durch Rat und Tat (Gewährung von Geldmitteln) unterstützt.

Die Strafe des Gehilfen bemißt sich gemäß §§ 49 Abs. II, 44 R.St.G.B. Auch hier gilt, daß für einen Exzeß des Täters der Gehilfe nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Oppenhof N. 18 und Olshausen N. 8b wollen eine Beihilfe auch darin erblicken, daß der „Mitlaufende und Mitschreiende" den Aufrührern durch seine Handlungsweise wissentlich Unterstützung leistet. M. E. dürfte jedoch in diesen Fällen meist schon eine „Teilnahme an der Zusammenrottung", also das Vergehen des § 115 Abs. I selbst zu erblicken sein.

Anstiftung und Beihilfe müssen immer vorsätzlich geschehen, da sie als nur fahrlässig begangene Delikte nicht strafbar sind.

Wenn der Anstifter oder Gehilfe an der Tat, zu der er angestiftet hat, selbst als Mittäter teilnimmt, so liegt keine Idealkonkurrenz vor, vielmehr wird durch die Mittäterschaft die Anstiftung bezw. Beihilfe konsumiert[1]). Es kann also denjenigen, der selbst an der Zusammenrottung des § 115 Abs. I teilnimmt, also selbst Aufrührer ist, wenn er lediglich zur Begehung des Vergehens des § 115 Abs. I angestiftet oder Beihilfe geleistet hat, hierfür keine Strafe treffen, da er zugleich Mittäter an der Tat ist, zu der er

1) S. Olshausen zu § 115 N. 8. c, zu § 73 N. 13b. 2. Vergl. Urt. d. R.G.'s II. Sen. vom 9. Dez. 1902 R.G.E.Str. Bd. XXXVI. S. 25.

angestiftet oder Beihilfe geleistet hat. Jedoch kann derjenige, der lediglich Aufrührer im Sinne des § 115 Abs. I ist, zu den Verbrechen des § 115 Abs. II anstiften bezw. Beihilfe leisten, da ja sein Vorsatz gar nicht darauf gerichtet zu sein braucht, selbst den §§ 113 und 114 zuwiderzuhandeln, vielmehr nur, an der Zusammenrottung der in § 115 Abs. I bezeichneten Art teilzunehmen. Die Annahme, daß der Aufruhr als Mehrheitsverbrechen in seiner Totalität zu betrachten sei, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Die Tat derer, die selbst die in §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, ist also für die bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung „nicht ihre eigene sondern eine fremde Tat“ [1]), zu der sehr wohl Anstiftung und Beihilfe möglich ist. In letzterem Falle wird meistens Idealkonkurrenz (§ 73 R.St.G.B.) vorliegen und demnach die Strafe aus § 115 Abs. II in Verbindung mit § 48 bezw. § 49 R.St.G.B. zu bemessen sein [2]).

§ 14.

E. Die Haftung für Schaden bei Aufruhr. Das Standrecht.

I. Nach Art. 108 des E.G. zum B.G.B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht. Die Motive zum E.G. zum B.G.B. S. 191 sagen: die sog. Aufruhrgesetze der Bundesstaaten, welche über den Ersatz des bei

1) Dagegen Freudenthal S. 142. N. 3.

2) Siehe Olshausen N. 8c., Oppenhof-D. N. 17, Schütze, Lehrb. S. 269 N. N. 31, ders. Notw. Teilnahme S. 375, Freudenthal S. 134 und 142, John in H.H. Bd. III. S. 134, Hälschner Bd. II. S. 828, Henle-Schierlinger zu § 115. Abw. Heilborn a. a. O. S. 211/212.

einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entstandenen Schadens in einer von allgemeinen Grundsätzen mannigfach abweichenden Weise bestimmen, müssen unberührt bleiben. So wünschenswert an sich eine reichsgesetzliche Regelung sein möchte, ist sie doch mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit der öffentlich rechtlichen Einrichtungen, mit welchen diese Bestimmungen im Zusammenhange stehen, nicht tunlich. In einer Reihe von deutschen Einzelstaaten bestehen derartige Gesetze: Preußen, Verordnung vom 17. August 1835, § 11 betr. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ꝛc.; Gesetz vom 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens; Bayern, Gesetz vom 12. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens, welches, soweit es noch gilt, durch das A.G. zum B.G.B. Art. 142 auf die Pfalz ausgedehnt wurde, in Verb. mit Art. 10 A.G. zur C.P.O. in der Fassung des Art. 166 Z. III A.G. zum B.G.B. (siehe auch Ges. vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung betr., A.G. zum B.G.B. Art. 145)[1]; Sachsen, sächs. B.G.B. § 1496; Württemberg, Ges. betr. das Verfahren bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottung ꝛc. vom 28. August 1849; Baden, Ges. betr. die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei den Zusammenrottungen verübten Verbrechen, vom 13. Februar 1851; Hessen, Ges. die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen infolge von Zusammenrottungen betr. vom 3. März 1859 in der

1) Das bis 31. Dezember 1899 in der Pfalz in Geltung gewesene Gesetz v. 10. Vendémiaire IV mit den zusammenhängenden älteren Vorschriften des bürgerl. Rechts ist durch Art. 1 A.G. z. B.G.B aufgehoben. Staudinger N. 4 zu Art. 108 E.G. z. B.G.B.

Fassung vom 30. Sept. 1899, A.G. zum B.G.B. Art. 275; Elsaß-Lothringen, französ. Ges. vom 2. Oktober 1795 [1]).

Der gemeinschaftliche Charakter dieser Gesetze besteht darin [2]), daß sie die Haftung für den bei einem Aufruhr 2c. entstandenen Schaden über den Kreis derjenigen Personen hinaus ausdehnen, welche dafür nach allgemeinen Grundsätzen haftbar wären. Im einzelnen enthalten jedoch die Gesetze der verschiedenen Staaten auch verschiedene Bestimmungen. Insbesondere wird häufig jeder, der zu einer näher bestimmten Zeit an der Zusammenrottung, dem Auflauf oder dem Aufruhr Teil genommen hat, für den verursachten Schaden verantwortlich erklärt, meist wird auch die Gemeinde, in welcher der Aufruhr 2c. stattgefunden hat, für den dabei verursachten Schaden verantwortlich gemacht. Wo die Haftung der Gemeinde als eine prinzipale bestimmt ist, wird derselben in der Regel ein Rückgriff gegen diejenigen eingeräumt, welche nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatze verpflichtet sind. In einigen Gesetzen [3]) wird die Verantwortlichkeit der Gemeinde, in welchen der Aufruhr 2c. stattgefunden hat, ausgeschlossen, wenn dieser überwiegend von Personen verursacht wurde, die von einer anderen Gemeinde gekommen sind, und wenn die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewalttätigkeiten begangen wurden, nicht imstande waren, die Schadenszufügungen zu hindern; alsdann haftet statt der Gemeinde des Tatorts die Gemeinde bezw. die Gemeinden, „aus deren Mitte die Teilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind [4])."

---

1) Siehe Staudinger N. 4 zu Art. 108 E.G. z. B.G.B, Plank, N. 2 zu Art. 108 E.G. z. B.G.B.

2) Siehe Plank, N. 1 zu Art. 108 E.G. z. B.G.B.

3) Siehe bayr. Ges. vom 12. III. 1850, Art. 1 Abs. II.

4) Für Bayern s. Oertmann, bayr. Landesprivatrecht, Halle a. S. 1903 und Zink, Ges. v. 12. März 1850 bei C. F. Dollmann, die

II. Bezüglich der Verhängung des sogen. Standrechts vergleiche Art. 68 der Reichsverfassung, wonach der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären kann. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Art. 68 der Reichsverfassung kommt jedoch für Bayern nur unter Maßgabe der Bestimmungen des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 Nr. III § 5 Ziff. VI und des § 7 des R.G's. betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 in Anwendung[1]).

Bis zum Erlasse des in Art. 68 der Reichsverfassung vorgesehenen Gesetzes findet § 4 des E.G. zum R.St.G.B. vom 31. Mai 1870 Anwendung. Für Bayern jedoch hat es gemäß § 7 Abs. II des zit. Gesetzes vom 22. April 1871 bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts (§§ 155 ff. R.M.St.G.B.), sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

Letztere sind in dem 2. Teile des St.G.B. f. d. Kgrch. Bayern vom 6. Mai 1813 Art. 411 ff. enthalten und sind durch das bayer. Gesetz betr. die Einführung des St.G.B. und Polizei-St.G.B. f. d. Kgrch. Bayern vom 10. November 1861 Art. 3 Ziff. 6 mit einigen Abänderungen im Anschlusse an das St.G.B. von 1861 aufrecht erhalten worden und auch heute noch in Kraft, siehe: Art. 3 Ziff. 12 des bayer. Gesetzes, den Vollzug der Einführung des St.G.B.'s.

Gesetzgebung des Kgrchs. Bayern, seit Maximilian II, Erlangen 1852. I. Bd. III. S. 219 ff., Heule-Schneider, die bayr. Ausführungsgesetze z. B.G.B., München 1900. N. 1 und 2 zu Art. 142 A.G. z. B.G.B.

1) Für Württemberg vergl. Militärkonvention vom 21/25. November 1870.

für das Deutsche Reich und Bayern betr. vom 26. Dezember 1871 sowie Art. 3 Ziff. 12 d. bayr. G. z. Ausführung der St.P.O. vom 18. August 1879.

§ 15.

F. Der „Aufruhr" des § 115 R.St.G.B. im Verhältnis zu anderen Delikten.

Es kommen hier vor allem in Betracht: der „Auflauf" (§ 116 R.St.G.B.), die „Meuterei der Gefangenen" (§ 122 R.St.G.B.) und der „Landfriedensbruch" (§ 125 R.St.G.B.).

I. Der Auflauf (§ 116 G.St.G.B.). Hervorgehoben sei hier nur, daß bei diesem Delikte eine Menschenmenge vorausgesetzt wird, und daß strafbar nur derjenige ist, der trotz dreimaliger Aufforderung durch die zuständigen Beamten oder den Befehlshaber der bewaffneten Macht sich nicht entfernt.

§ 116 Abs. II bestimmt nun:

„Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein."

Es liegt hier gleichwohl „Auflauf" vor, denn damit, daß die Strafe des Aufruhrs eintritt, ist noch nicht gesagt, daß die Handlung selbst auch Aufruhr sei[1]). Vor allem müssen hier aber die Voraussetzungen des § 116 Abs. I, insbesondere das dreimalige Auffordern, also ein strafbarer Auflauf, gegeben sein[2]). Dann muß gegen die gemäß Abs. I

1) Siehe Olshausen N. 11 zu § 116. Schütze, Lehrb. S. 263. N. 11, Hälschner Bd. II. S. 831. Binding a. a. O. S. 810.

2) S. John in H.H. Bd. III. S. 136, Hälschner Bd. II. S. 829, Olshausen N. 8 zu § 116, Binding a. a. O. S. 810.

einschreitenden Beamten oder gegen die bewaffnete Macht „mit vereinten Kräften" tätlicher Widerstand geleistet worden sein. Die Strafen des Aufruhrs treffen dann jeden, welcher an diesen Handlungen „Teil genommen" hat. Das „Teilnehmen" in Sinne des § 116 Abs. II ist auch hier rein tatsächlich = sich beteiligen und nicht technisch[1]) im Sinne der §§ 47—49 R.St.G.B. aufzufassen[2]). Strafbar gemäß § 116 Abs. II ist demnach jeder, der eine der bezeichneten Widersetzlichkeiten als Täter „begangen" hat. Daraus folgt ohne weiteres, daß nur die Strafe des § 115 Abs. II hier Anwendung finden kann, nicht auch die des § 115 Abs. I. — Diejenigen, welche nicht an den Widersetzlichkeiten des § 116 Abs. II teilgenommen haben, fallen lediglich unter die Strafandrohung des § 116 Abs. I. Es entspricht dies auch der ratio legis. Auf Gehilfen und Anstifter zu den genannten Handlungen („Rädelsführer" gibt es beim Auflaufe nicht) dagegen finden die Strafbestimmungen der § 48/49 und 116 Abs. II in Verb. m. 115 Abs. II. Anwendung[3]). Der Begriff „öffentlich" wird von den §§ 115 und 116 in verschiedener Bedeutung gebraucht[4]). Idealkonkurrenz zwischen „Aufruhr" und „Auflauf" ist möglich[5]).

1) So irrtümlich Frank N. II zu § 116.

2) Richtig Freudenthal, notw. Teiln. S. 144.

3) Siehe: Freudenthal, notw. Teiln. S. 143/144, John in H.H. Bd. III. S. 137, Frank N. 2 zu § 116, Hälschner Bd. II. S. 831. — Dagegen vertreten Schwarze N. 11 zu § 116, Oppenhof-D. N. 11 zu § 116, Olshausen N. 10 Abs. II zu § 116 in Konsequenz ihrer schon in § 11 bekämpften Auffassung des Ausdruckes „mit vereinten Kräften" die Ansicht, daß zwar die Selbstbegehung der in § 116 Abs. II genannten Handlungen unter die Strafe des § 115 Abs. II, jede andere Art der Teilnahme aber unter die Strafe des § 115 Abs. I falle.

4) S. R.G.E.Str. Bd. XXI. S. 370.

5) S. R.G.E.Str. Bd. XXI. S. 370, Olshausen N. 12 zu § 116, Oppenhof-D. N. 11 zu § 116. — A. M. Binding a. a. O. S 811.

II. Die Meuterei der Gefangenen (§ 122 R.St.G.B.). Sie ist zwar nicht, wie Merkel, Lehrb. S. 394 behauptet, eine Art des Aufruhrs, ist diesem aber in vielen Beziehungen ähnlich. Hervorzuheben ist hier vor allem, daß weder das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit der Zusammenrottung verlangt wird, noch daß die Beamten, denen gegenüber die Widersetzlichkeiten ꝛc. begangen werden, in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes sich befunden haben (s. John in H.H. Bd. III, S. 143). Doch verlangt § 122, daß derjenige, der bestraft werden soll, sich unter den Gefangenen befunden haben muß, welche sich zusammengerottet und mit vereinten Kräften die bezeichneten Handlungen begangen haben, während nach § 115 die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher gewisse Handlungen mit vereinten Kräften begangen werden, genügt.

III. Der Landfriedensbruch (§ 125 R.St.G.B) liegt dann vor, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht. Wie § 116 verlangt auch § 125 im Gegensatze zu § 115 ausdrücklich eine Menschenmenge. Im übrigen ähnelt die Konstruktion des Deliktes „Landfriedensbruch" sehr der des Aufruhrs, nur verlangt § 115, daß eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen worden sei, während nach § 125 die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge selbst mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begehen muß. Beim Aufruhre richten sich die strafbaren Handlungen gegen Beamte oder Behörden, beim Landfriedensbruche gegen Personen oder Sachen, dort genügt Anwendung von Gewalt bezw. Drohungen zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes, hier dagegen müssen „Gewalttätigkeiten" begangen worden sein[1]). Sehr leicht denkbar

1) „Gewalt" im Sinne der §§ 113 u. 114 R.St.G.B. und „Gewalt-

ist der Fall, daß bei einem Landfriedensbruch, der ja an und für sich nicht gegen die Obrigkeit sich richtet, beim Einschreiten der öffentlichen Macht die Rotte sich auch gegen die betreffenden Beamten wendet. Der Landfriedensbruch geht dann, insofern gegen die Beamten Widersetzlichkeiten der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Art begangen werden, in Aufruhr über. Idealkonkurrenz zwischen § 115 und 125 R.St.G.B. ist also wohl denkbar[1]).

IV. Ein dem Aufruhr des R.St.G.B's. ähnliches Delikt, ist in § 91 der Seemannsordnung (sog. „Meuterei der Seeleute") unter Strafe gestellt. Der „militärische Aufruhr" ist im folgenden Kapitel noch zu besprechen.

III. Kapitel.

§ 16.

Der Aufruhr nach dem Reichsmilitärstrafgesetzbuche (§§ 106—111).

Der „militärische Aufruhr" ist behandelt in den §§ 106 bis 111 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und zwar in Teil II, Titel I, Abschnitt 6, unter der Überschrift: „Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung". Der Aufruhr des R.M.St.G.B. ist also, wie schon seine Unterbringung im Gesetze an dieser Stelle beweist, ein Verbrechen gegen die

---

tätigkeit" im Sinne des § 125 R.St.G.B. sind zudem zwei verschiedene Begriffe; vergl. R.G.E.Str. Bd. II. S. 411, Heilborn a. a. O. S. 188 189.

1) So R.E.G. Str. Bd. XXIX. S. 11. Oppenhof-D. N. 11 zu § 125, Frank N. 1 zu § 125, Olshausen N. 6 zu § 125, wohl auch Binding a. a. O., nach dem jedoch regelmäßig Realkonkurrenz vorliegen würde.

militärische Disziplin, das, wie Koppmann, Kommentar zum R.M.St.G.B. für das Deutsche Reich in N. 1 zu § 106 sagt wegen seiner ganz besonderen Gefährlichkeit für die militärische Disziplin und den Bestand einer Truppe unter den Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung mit Recht die höchste Stufe der Strafbarkeit einnimmt.

Die Ähnlichkeit der Bestimmungen über den Aufruhr im R.M.St.G.B. und im R.St.G.B. ist unverkennbar, abgesehen von dem Objekte des Verbrechens und dem Zwecke der Zusammenrottung, der dahin gehen muß, mit vereinten Kräften entweder dem Vorgesetzten[1]) den Gehorsam zur verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen denselben zu begehen, obwohl der Wortlaut des § 106 R.M.St.G.B. mehr an den § 125 R.St.G.B. (Landfriedensbruch) sich anlehnt. Doch bestehen auch eine Reihe von Verschiedenheiten: So fehlt vor allem das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit. In den preußischen M.St.G.B. vom 3. April 1845 Teil I § 140 wurde noch die „Öffentlichkeit" der Zusammenrottung erfordert. Das R.M.St.G.B. hat dieses Kriterium jedoch im Anschlusse an Art. 145 des bayr. M.St.G.Bs. vom 29. April 1869 fallen gelassen, weil, wie die Motive §§ 119, 120 ausführen, eine solche Zusammenrottung auch in einem geschlossenen Raume, innerhalb eines militärischen Etablissements, einer Kaserne, in einem Arresthause, in der Privatwohnung eines Vorgesetzten oder sonst mit gleicher Gefahr stattfinden kann, wie an einem

1) Zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogene oder befehligte Mannschaften sind, falls sie nicht etwa selbst Vorgesetzte der Täter sind, keine Vorgesetzte im Sinne der §§ 106, 107 R.M.St.G.B. Ausschließlich gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogenen oder befehligten Mannschaften verübte gewalttätige Handlungen fallen nicht unter die Strafbestimmung des § 107 R.M.St.G.B. Urt. d. I. Sen. v. 1. Dez. 1904. R.M.G.E. Bd. VIII. S. 34.

öffentlichen Orte. Hervorzuheben ist als Besonderheit des militärischen Aufruhrs, daß schon das bloße „Unternehmen" zur Vollendung des Tatbestandes genügt, daß also schon das vollendete Verbrechen vorliegt, wenn die in § 106 bezeichneten Handlungen auch nur „unternommen" sind, es also keineswegs erforderlich ist, daß der Zweck des Aufruhrs erreicht wird[1]). Da also schon bloße Versuchshandlungen als vollendetes Delikt in Betracht kommen können, so ist ein besonderer Versuch des militärischen Aufruhrs nicht denkbar[2]).

Auch hier geht die Hauptstreitfrage dahin, wieviele Personen erforderlich sind, damit von einem militärischen Aufruhre gesprochen werden kann, und auf diese Frage allein soll hier noch eingegangen werden. Die meisten Schriftsteller und auch das Reichsmilitärgericht stehen auf dem Standpunkte, daß schon zwei Militärpersonen[3]) genügen, um den Tatbestand des § 106 zu erfüllen[4]).

---

1) S. Koppmann N. 5 zu § 106, Brauer Hb. S. 141, Hecker Lehrb. S. 234, Herz und Ernst N. 4 zu § 106. „Der Ausdruck „Unternehmen" umfaßt alle Handlungen, welche auf Erreichung des in § 106 bezeichneten Erfolges gerichtet und geeignet sind, den Erfolg herbeizuführen, ohne Rücksicht darauf, ob der Erfolg des Vorhabens erreicht wird oder nicht und ob durch die Handlung die Gehorsamsverweigerung u. s. w. unmittelbar zum Ausdruck gebracht werden soll". S. auch R.G.E Str. Bd. III. S. 26 f. Bd. VIII. S. 354.

2) S. Koppmann N. 5 zu § 106 und Vokmann 4 vor § 46, Hecker S. 235, Solms N. 3 zu § 106, Endres N. 3 zu § 106.

3) S. § 4 R.M.St.G.B.: unter „Militärpersonen" sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer und zur Marine gehören. S. auch §§ 6 u. 7 R.M.St.G.B. betr. Personen des Beurlaubtenstandes und der von Militärpersonen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen. S. auch § 113 R.M.St.G B.

4) S. Koppmann N. 3 zu § 106 und N. 25 zu § 55, Solms N. 2 zu § 106, Endres N. 1 zu § 106, Herz und Ernst N. 2 zu § 106, Keller S. 149, Heilborn a. a. O. S. 168, Becker d. J. Z. 1905 S. 1157/59,

Dagegen halten M.E. Mayer D. J. Z. 1905 S. 56—58, derſ. Strafſchärfungsgründe S. 50, Ph. O. Mayer Zeitſchr. f. Rpfl. in Bayern Jahrg. I. 1905 S. 73 ff., Brauer Handb. S. 141, Steidle Zeitſchr. f. d. geſ. Strafrechtswiſſenſchaft Bd. XXV S. 746/747 auch für das Militärſtrafgeſetzbuch zwei Perſonen nicht für genügend, um einen Aufruhr begehen zu können. In Konſequenz meiner in § 8 vertretenen Anſicht ſchließe ich mich dieſen Schriftſtellern an und ſtelle mich auch für das R.M.St.G.B. auf den Standpunkt, daß wenn auch nicht gerade eine Menſchenmenge, ſo doch mindeſtens eine ſo große Anzahl von Militärperſonen verlangt werden muß [1]), daß ohne Bedenken von einer Zuſammenrottung geſprochen werden kann, und daß dieſe Zuſammenrottung die erhöhte Gefahr des Aufruhrs in ſich birgt.

Allerdings iſt es unbeſtritten, daß „Mehrere" im Sinne des Geſetzes bereits zwei ſind [2]) Aber dieſe „Mehrere" müſſen ſich auch „zuſammenrotten", um den Tatbeſtand des § 106 R.M.St.G.B. zu erfüllen [3]). Die Geſchichte des § 106 R.M.St.G.B. gibt nun keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß hier unter einer Zuſammenrottung etwas anderes zu verſtehen ſei als im R.St.G.B. Wohl können in militärtechniſcher Beziehung gemäß § 77 des Exerzierreglements von 1889 ſchon zwei hintereinander ſtehende Leute eine Rotte bilden.

Urt. d. II. Sen.'s des Reichsmilitärgerichts v. 2. Juli 1902 R.M.G.E. Bd. III. S. 128, Urt. desſelben Senats v. 21. März 1906, R.M.G.E. Bd. X. S. 22 ff.

1) So richtig Steidle a. a. O.

2) S. R.M.G.E. Bd. III. S. 128, Bd. X. S. 24, ſ. §§ 123 Abſ. III, 227, 243 Ziff. 6, 250 Ziff. 2 R.St.G.B.

3) Geht der Zuſammenrottung ein Komplott d. h. vorherige Verabredung voraus, ſo erſcheint ſie als „Meuterei" (§ 103 R.M.St.G.B.), ſiehe Brauer S. 141, Koppmann N. 10 zu § 103, Herz und Ernſt N. 2 Abſ. II zu § 106, Urt. d. R.M.G.'s II. Sen. v. 30. I. 04 R.M.G.E. Bd. VI. S. 236.

Das R.M.St.G.B. datiert aber vom 20. Juni 1872, es ist also, ganz abgesehen davon, daß jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß das Wort Zusammenrottung im R.M.St.G.B. sich an den militär-technischen Begriff der Rotte anlehnt[1]), undenkbar, daß das R.M.St.G.B. bei Normierung des Be- Begriffs Aufruhr, zu dessen Begehung es eine Zusammenrottung verlangt, an die „Rotte" im Sinne des Exerzierreglements vom Jahre 1889 gedacht haben könnte. Zu der Zeit, als das M.St.G.B. Gesetz wurde, galt vielmehr noch das preußische Exerzierreglement vom Jahre 1847 (das am 9. Mai 1872 auch in Bayern eingeführt worden ist), nach welchem (§ 15 Abs. III) eine „Rotte" im militär-technischen Sinne regelmäßig noch aus drei Soldaten bestand[2]). Ist aber keinerlei Zusammenhang zwischen der militär-technischen „Rotte" und der „Zusammenrottung" im Sinne des Gesetzes zu finden, so kann auch hier dieser Begriff wie im R.St.G.B. nur im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs des täglichen Lebens gebraucht sein[3]), und ist die Annahme, als ob schon zwei oder drei Personen

---

1) Vielmehr spricht dagegen schon die Tatsache, daß die militär-technische Rotte eine wohlgeordnete Gruppe, während das Wesen der Zusammenrottung in erster Linie gerade das Ungeordnete ist, was allerdings nicht ausschließt, daß sich der ungeordnete Haufen nachträglich zu einer geordneten Schar umwandelt. — S. auch R.M.G.E. Bd. X. S. 25.

2) S. Ph. O. Mayer Zeitschr. f. Rpfl. 1905 Bd. I. S. 73 ff.

3) So M. E. Mayer a. a. O., Ph. O. Mayer a. a. O,, Steidle a. a. O. — Dagegen Becker D. J. Z. 1905, S. 1157 ff., der jegliche sprachliche Rücksichten ausgeschaltet wissen will, R.M.G.E. Bd. III. S. 128 und Bd. X S. 22 ff., in welch letzterer Entscheidung der Senat „im Hinblick auf die gegen die bisherige militärische Rechtsprechung erhobenen Angriffe" bes. die Ausführungen Ph. O. Mayers, und Steidles die Frage, ob ein militärischer Aufruhr lediglich von zwei Personen des Soldatenstandes verübt werden kann", nochmals eingehend geprüft und bejaht hat.

einen Aufruhr begehen könnten, auch für das R.M.St.G.B. entschieden zurückzuweisen. Dagegen kann man auch nicht den Grund ins Feld führen, daß unter Umständen[1]) schon zwei Personen gefährlicher sein können als ein ganzer zusammengerotteter Haufen, denn in solchen Fällen wird auch schon die Auflehnung nur eines Einzigen die gleiche Gefahr in sich bergen können[2]).

Das preußische M.St.G.B. vom 3. April 1845 § 140 und das bayr. M.St.G.B. vom 29. April 1869 Art. 145 verlangten zur Verübung eines Aufruhrs drei oder mehrere Militärpersonen. Daraus, daß die Subkommission die Worte „drei oder mehrere" gestrichen und in der zweiten Lesung der Immediatkommission die Fassung gewählt wurde, wenn „mehrere" sich zusammenrotten und auch der Entwurf sowohl wie der Reichstag es bei dieser Fassung beließ, kann nicht der Schluß gezogen werden, wie es das R.M.G. in Bd. X S. 24 ff. seiner Entscheidungen tut, daß die verbündeten Regierungen und der Reichstag schon zwei Personen für genügend gehalten hätten, man kann vielmehr daraus mit gleichem Rechte folgern, daß von der Fixierung einer Mindestzahl abgesehen werden wollte.

Die Strafen, die im R.M.St.G.B. für die Aufrührer angedroht sind[3]). sind mit Rücksicht auf die schon erwähnte

---

1) So Becker a. a. O. S. 1158 „Die Auflehnung zweier Patrouilleure gegen den Patrouillenführer vor dem Feinde".

2) Dieser Umstand ist auch in den Strafandrohungen des R.M.St.G.B's. schon genügend berücksichtigt, da z. B. in dem von Becker erwähnten Falle, wenn ein tätlicher Angriff gegen den Patrouillenführer vor dem Feinde auch nur von einem Einzigen unternommen wird, gemäß § 97 Ab. III R.M.St.G.B. für den Täter schon die Todesstrafe verwirkt sein kann, man also nicht nötig hat, auf den Täter zwecks Herbeiführung einer im Verhältnisse zur Gefährlichkeit ihrer Tat stehenden Strafe die §§ 106 ff. R.M.St.G.B. anzuwenden.

3) Die „erhöhte Strafe" des § 55 Ziff. 3 R.M.St.G.B. findet

außerordentliche Gefährlichkeit dieses Delikts für die militärische Disziplin außerordentlich hohe: Gefängnis nicht unter fünf Jahren bis Todesstrafe[1]). Als eine Besonderheit des militärischen Strafrechts hervorzuheben, ist hier noch die Bestimmung des § 109 R.M.St.G.B., wonach die an einem militärischen Aufruhr Beteiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewalttätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen ist, milder zu bestrafen sind.

Eine Reihe von Kriegsgerichtsurteilen der letzten Jahre in denen zwei Personen des Soldatenstandes, die mit vereinten Kräften einen Vorgesetzten gegenüber Gewalttätigkeiten, wenn auch noch so geringfügiger Natur begangen haben, wegen militärischen Aufruhrs zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt wurden, lassen es außerordentlich wünschenswert erscheinen, daß die Strafandrohung des § 107 R.M.St.G.B. (Zuchthaus nicht unter fünf Jahren) nur dann Anwendung finden möge, wenn eine Zusammenrottung einer so großen Anzahl von Militärpersonen vorliegt, daß wirklich eine Gefahr für die Disziplin und den Bestand einer Truppe daraus erwachsen kann. So, wenigstens de lege ferenda, auch R.M.G.E. Bd. X S. 22 ff., Heilborn S. 168.

---

hier keine Anwendung, da § 106 R.M.St.G.B. als eine „besondere Bestimmung" im Sinne des § 55 die Anwendbarkeit dieses Paragraphen ausschließt.

1) Nebenstrafen s. § 30 ff. R.M.St.G.B.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur-Übersicht V

I. Kapitel.

Geschichtliches.

§ 1. A) Römisches Recht 1
B) Deutsches Recht:
§ 2. I. Die Zeit vor der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. 4
§ 3. II. Von der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. bis Feuerbach 5
§ 4. III. Von Feuerbach und Wächter bis zum R.St.G.B. . . 7

II. Kapitel.

Der Aufruhr nach dem R.St.G.B.

§ 5. A) Der Begriff des Aufruhrs nach dem R.St.G.B. . 8
B) Die Voraussetzungen des Deliktes Aufruhr nach dem R.St.G.B.:
§ 6. I. Objekt des Aufruhrs. Die in den §§ 113 und 114 R.St.G.B. bezeichneten Handlungen 10
§ 7. II. Der Begriff „Zusammenrottung" im Sinne des § 115 R.St.G.B. 11
§ 8. 1. Die Zahl der zu einer Zusammenrottung im Sinne des § 115 R.St.G.B. erforderlichen Personen 15
§ 9. 2. Die „öffentliche" Zusammenrottung 23
§ 10. III. Das „Teilnehmen" im Sinne des § 115 R.St.G.B. Die Willensrichtung der „Teilnehmer" 27
§ 11. IV. Das Begehen einer der in den §§ 113 und 114 R.St.-G.B. bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften" „bei" einer Zusammenrottung 31

Seite

§ 12. C) Die Subjekte des Aufruhrs und ihre Bestrafung 37

§ 13. D) Versuch und Teilnahmehandlungen an den Delikten des § 115 R.St.G.B. 41

§ 14. E) Die Haftung für Schaden bei Aufruhr. Das Standrecht 45

§ 15. F) Der Aufruhr des § 115 R.St.G.B. im Verhältnisse zu anderen Delikten 49

III. Kapitel.

§ 16. Der Aufruhr nach dem R.M.St.G.B. 52